

Stellungnahmen, sortiert nach RROP-Gliederungspunkt, mit Abwägungsvorschlag

RROP:

0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

0 Allgemeines

Stadt Achim

1

111

Begründung, zu 4.1.2 02 Drittes Gleis zwischen Bremen und Verden
Die Stadt Achim unterstützt den Ausbau zur Stärkung des SPNV und die Errichtung eines dritten Gleises in Mittellage. Die in der Begründung genannte Voraussetzung mit Freihalten eines 16,0 m breiten Korridors gemessen von der Gleisachse wird als überdimensioniert angesehen.
Im Bereich des Achimer Bahnhofs ist bereits ein 3. Gleis vorhanden, welches als Warte- und Vorbeifahrtgleis dient. Das geplante Entflechtungsgleis für langsam fahrende ÖPNV-Züge zwischen Bremen und Verden sollte außerhalb des bebauten Bereiches in Richtung Bremen und Verden verlegt werden.

Kenntnisnahme.
4.1.2 02 des RROP 2016 ist nicht Bestandteil dieser RROP-Änderung.

wird zur Kenntnis genommen

Zum Ausbau des dritten Gleises ist anzumerken, dass auf Seiten der DB AG die Finanzierung für den Ausbau Langwedel-Bremen-Sebaldsbrück seit Ende 2018 gesichert ist. Es ist zu erwarten, dass die Planungen in den nächsten Jahren weitere Schritte erreichen. Der konkrete Platzbedarf für die zusätzlichen Bahnanlagen wird sich dann aus den konkretisierten Planungen ergeben.

Stadt Achim

1

112

Begründung, zu 4.1.2 13 Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren
Seit der Aufstellung des 1. Entwurfs wurde unter Beteiligung des Landkreises Verden und der Städte Achim und Verden das "Regionale Mobilitätskonzept: Radverkehr" durch den Kommunalverbund vorangetrieben. Als wesentliches Ergebnis ist hieraus der Radschnellweg Bremen - Achim- Verden entwickelt worden. Die Routenführung nördlich der Bahnstrecke Bremen-Verden wäre daher in der Begründung und in der zeichnerischen Darstellung zu ergänzen.

Kenntnisnahme.
4.1.2 Nr. 13 RROP 2016 ist nicht Bestandteil der 1. Änderung des RROP 2016.

wird zur Kenntnis genommen

Stadt Verden (Aller)

12

121

Die Stadt Verden fordert weiterhin, diverse Anregungen aus den Stellungnahmen zum abgeschlossenen Verfahren zum RROP 206 - wie seinerzeit von Ihnen in den Erörterungsterminen zugesagt - in einem zeitnahen weiteren Änderungsverfahren abzuarbeiten.

Wird teilweise gefolgt.
Neben dem hier anstehenden 1. Änderungsverfahren zur Anpassung an die Ziele des LROP 2017 führt der Landkreis Verden ein 2. Änderungsverfahren durch, zum Thema Windenergie (Kapitel 4.2 02).

wird teilweise gefolgt

Weitere Anregungen zum RROP, die von Ihnen und anderen Stellen zum RROP 2016 vorgetragen wurden, werden in einer Fortschreibungsliste gesammelt. Ein Zeitpunkt, zu dem diese Änderungen bearbeitet werden, kann noch nicht benannt werden. Ein weiterer Änderungsbeschluss existiert noch nicht.

Landkreis Osterholz

14

33

RROP:**0 Allgemeines**

Beteiligter / Einwender	Nr.:	ID	Begründung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
Zu den geänderten Teilen des o.g. Planentwurfs habe ich weder Hinweise noch Anregungen.			Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Landkreis Rotenburg	15	43		
Aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) bestehen zum Änderungsentwurf keine Anregungen und Bedenken.			Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Landkreis Nienburg (Weser)	17	27		
Aus Sicht des Landkreises Nienburg/Weser bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 für den Landkreis Verden.			Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Gemeinde Grasberg	20	35		
In vorgenannter Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.05.2019 und möchte Ihnen hierzu mitteilen, dass von Seiten der Gemeinde Grasberg keinerlei Bedenken zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vorliegen.			Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Stadt Walsrode	25	45		
Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zu dem o.a. Planentwurf ist derzeit nicht erkennbar, dass die Belange der Stadt Walsrode betroffen sind.			Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	32	6		
Bezug 1: LK Verden vom 21.11.2018 (Anschreiben RROP 2016, 1. Änderung zu Allgemeinen Planungsabsichten) Bezug 2: BAIUDBw Infra I 3 vom 3.1.2019 (Stellungnahme zu Allgemeinen Planungsabsichten) Bezug 3: LK Verden vom 4.4.2019 (Anschreiben RROP 2016, 1. Änderung zu Beteiligung Entwurf März 2019)			Kenntnisnahme. Konkrete Betroffenheiten der genannten militärischen Interessengebiete durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Mit Bezug 3 informierten Sie über die Änderungen der Kapitel 3.1.1 (Vorranggebiete Torferhaltung, kohlenstoffhaltige Böden), 3.1.2 (Habitatkorridore) und 4.1.2 (Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecken) des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 und bitten, zum 1. Entwurf Stellung zu nehmen.				
Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nehme ich wie folgt Stellung:				
Gegen die Änderungen zum 1. Entwurf bestehen keine Einwände. Jedoch weise ich wie bereits mit Bezug 2 dargelegt darauf hin, dass sich im Landkreis Verden nachfolgend aufgeführte militärische Interessengebiete befinden, die durch die beabsichtigte Planung beeinträchtigt werden könnten: - Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede - Tiefflugstrecke für Hubschrauber sowie eine Jettiefflugstrecke - Funkdienststellen der Bundeswehr- Militärstraßengrundnetz (A1, A27, B215, L200, L203, L168,				

RROP:

0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

L354, L171)

- Lärmschutzzone der angrenzenden Standortschießanlage Haberloh/Hellwege und des Standortübungsplatzes Hellwege

Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung der eigenen Planungsabsichten bestehen, kann erst bei Vorlage konkreter Angaben zu den geplanten Änderungen der betreffenden Kapitel beurteilt werden.

...

Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. Ich bitte, mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Bundesinnenministerium

36

36

Zu dem o.a. Entwurf übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung.

Stn Bundesministerium der Verteidigung:

Im Landkreis Verden befinden sich militärische Interessengebiete, die durch im Entwurf der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 für den Landkreis Verden beschriebenen Festlegungen und Ziele der Raumordnung Belange der Bundeswehr berühren und gegebenenfalls auch beeinträchtigen können.

Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gegenüber dem Landkreis Verden vom 11.4.2019 in dieser Angelegenheit füge ich bei.

Kenntnisnahme.

Konkrete Betroffenheiten der genannten militärischen Interessengebiete durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr liegt vor (Beteiligter Nr. 032, Stellungnahme-ID 006-007).

wird zur Kenntnis genommen

Bundesnetzagentur

37

14

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden/Wohngebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m², das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen. Für Ihre Anfrage/Beteiligung verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es an:
226.Postfach@BNetzA.de<mailto:226.Postfach@BNetzA.de>

Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html

Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter:

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung<<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>>

Kenntnisnahme.

Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar. Die Windenergie ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens (RROP 2016, 1. Änderung), sondern wird in einem separaten Änderungsverfahren betrieben, der 2. Änderung des RROP 2016.

wird zur Kenntnis genommen

Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover

38

1

Ihr Schreiben ist am 09.04.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die erneute Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die

Kenntnisnahme.

wird zur Kenntnis genommen

RROP:

0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Aufgaben nach §3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) berühren.
Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 1. Änderung des RROP nicht berührt.
Insofern bestehen keine Bedenken.

Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover

38

20

Da zwischenzeitlich die Abstandsempfehlung für Windenergieanlagen (WEA) seitens des Eisenbahn-Bundesamtes angepasst wurde, möchte ich Ihnen diese hiermit bekanntgeben:
... (wird ausgeführt)

Kenntnisnahme.
Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar. Die Windenergie ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens (RROP 2016, 1. Änderung), sondern wird in einem separaten Änderungsverfahren betrieben, der 2. Änderung des RROP 2016.

wird zur Kenntnis genommen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

71

Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange
Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Kultusministerium (MK), das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), das Niedersächsische Umweltministerium (MU), das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK), das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung und das Niedersächsische Ministerium für Bundes und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) keine Anregungen und Hinweise zur 1. Änderung des RROP 2016 des Landkreises Verden (Aller) gegeben haben.

Kenntnisnahme.

wird zur Kenntnis genommen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

72

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport weist im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2016 für den Landkreis Verden (Aller) auf folgendes hin:
Im Änderungsdokument fehlen im Kartenteil (Anhang) jeweils die Schutzvermerke der Vermessungs- und Katasterverwaltung, das gleiche gilt für das Hauptdokument auf Seite 21.

Wird gefolgt.
Im 2. Entwurf werden die Schutzvermerke der Vermessungs- und Katasterverwaltung im Anlagenteil ergänzt. Die Karte auf S.21 entfällt.

wird gefolgt

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

73

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weist in seiner Funktion als oberste Landesplanungsbehörde auf folgendes hin:
Grundsätzliches:
In dem Satzungsentwurf in § 2 „Inkrafttreten“ wird eine falsche Rechtsgrundlage benannt. Es muss heißen „§ 10 Abs. 1 ROG“.

Wird gefolgt.
Die Rechtsgrundlage im Satzungsentwurf wird korrigiert.

wird gefolgt

Für den Fall, dass der Plangeber beabsichtigt, das Verfahren ausnahmsweise nach altem Recht durchzuführen, ist zu prüfen, ob überhaupt die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ferner müsste der Plangeber auf diese Ausnahmekonstellation ausdrücklich hinweisen. Einen derartigen Hinweis gibt es bisher nicht.

RROP:**0 Allgemeines**

Beteiligter / Einwender	Nr.:	ID	Begründung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)	39	75	Wird gefolgt. Das Datum des Inkrafttretens wird im 2. Entwurf korrekt benannt.	<i>wird gefolgt</i>
Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Zur Vorbemerkung und Satzung: Auf S. 3, 2. Absatz, Satz 1 ist das Datum zu benennen, an dem das RROP 2016 in Kraft getreten ist (bisher finden sich zwei Daten).				
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)	39	76	Wird gefolgt. Die Änderung wird wie vorgeschlagen vorgenommen.	<i>wird gefolgt</i>
Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Zur Vorbemerkung und Satzung: S. 3, „Inhalt“: Im zweiten Spiegelstrich muss es künftig in der Klammer heißen („Ergänzung und Änderung in der Beschreibenden Darstellung und in der zeichnerischen Darstellung“).				
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)	39	77	Wird gefolgt. Die Änderung wird wie vorgeschlagen vorgenommen.	<i>wird gefolgt</i>
Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Zur Vorbemerkung und Satzung S. 3, „Inhalt“: Hier ist unter dem 3. Spiegelstrich noch „Ergänzung um Aussagen zum Alpha-E“ hinzuzufügen, entsprechend der Formulierung aus dem Beteiligungsschreiben vom 4.4.2019.				
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)	39	78	Wird gefolgt. Es handelt sich um einen redaktionellen Hinweis. Die Änderung wird wie vorgeschlagen vorgenommen.	<i>wird gefolgt</i>
Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Zur Vorbemerkung und Satzung S. 5, „Satzung“, 1. Absatz: Hier muss es heißen „...durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017...“.				
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)	39	79	Wird gefolgt. Die Änderung wird wie vorgeschlagen vorgenommen.	<i>wird gefolgt</i>
Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Zur Vorbemerkung und Satzung S. 5, „Satzung“, 1. Absatz, letzter Satz: Hier muss es heißen „...des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70).“.				
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)	39	80	Wird in der Form gefolgt. Der Satzungstext wird für den 2. Entwurf differenziert überarbeitet. Es wird zu den einzelnen Kapiteln angegeben, ob die Begründung ergänzt (z.B. zu 3.1.1 05) oder ersetzt (z.B. zu 3.1.2 01 und 02, zu 4.1.2 01 und 03) wird.	<i>wird in der Form gefolgt</i>
Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Zur Vorbemerkung und Satzung S. 5, „Satzung“, § 1, 2. Absatz: Die Aussage, die neue Begründung „ersetzt und ergänzt“ die bisherige Begründung, sollte überprüft und ggf. korrigiert werden, da sie missverständlich erscheint: Wird eine Begründung ersetzt, entfällt die bisherige Begründung in Gänze; wird eine Begründung ergänzt, bleibt die bisherige Begründung bestehen und wird um weitere Aussagen ausgeweitet. Die Gleichzeitigkeit von Ersatz und Ergänzung ist daher zu hinterfragen.				
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)	39	81		

RROP:

0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender	Nr.:	ID	Begründung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Allgemeines Der Beschreibenden Darstellung und der Begründung sind ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen. Dem RROP ist ein Quellen-/Literaturverzeichnis beizufügen, in dem u.a. das erwähnte Modellprojekt zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft im Gnarrenburger Moor – aufgeführt wird (bislang Fußnote S.19).			Wird gefolgt. Vor der Beschreibenden Darstellung wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt. Der Begründung wird ein Literaturverzeichnis beigefügt.	<i>wird gefolgt</i>
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)	39	103	Wird gefolgt. Der Text wurde entsprechend der redaktionellen Hinweise bearbeitet.	<i>wird gefolgt</i>
Sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung Redaktionelle Hinweise: S.3, 1. Satz unter "Inhalt": nach Darstellung ist ein Punkt zuviel. S. 18, letzter Absatz: "In den Vorranggebieten Torferhaltung sollen die ..." S.40, Seitenmitte: Es fehlt eine Klammer vor Fußnote 14. S.41, 2. Absatz: Hier könnte es eher heißen: "...wird für den Güterverkehr genutzt."				
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	41	47	Kenntnisnahme. Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Aus Sicht des Fachbereichs Bauwirtschaft wird zu o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In Teilen des Landkreises Verden sind örtlich in Bereichen von Salzstockhochlagen die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Für Bauvorhaben in erdfallgefährdeten Gebieten wird empfohlen, gegebenenfalls entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden. (Anmerkung des Landkreises: Es folgen Ausführungen zu Baugrund und zur geotechnischen Erkundung des Baugrundes).				
Nds. Landesamt für Denkmalpflege	43	15	Kenntnisnahme. Die Kreisarchäologin Frau Dr. Precht ist am Verfahren beteiligt.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Da der Landkreis Verden in Belangen der Bodendenkmalpflege von der Benemsherstellung mit dem NLD befreit ist, ist eine ausführliche Stellungnahme durch die Kreisarchäologin Frau Dr. Precht einzuholen				
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB VER	44	28	Kenntnisnahme. Die RROP-Änderung dient der Anpassung an das LROP. Eine Einschränkung vorhandener Straßen ist damit nicht verbunden. Auswirkungen können sich ggf. bei Neu- und Umbaumaßnahmen ergeben. Diese sind dann im konkreten Planverfahren zu prüfen. Insgesamt ist eine Betroffenheit der Belange der NLStbV nicht erkennbar und wird auch nicht geltend gemacht.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Von der Bekanntmachung über die 1.Änderung des o.g. Raumordnungsprogramms gem. §9 Abs.2 ROG und §3 Abs.3 NROG habe ich Kenntnis genommen. Die Zuständigkeit des Geschäftsbereichs Verden der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bezieht sich auf die im Landkreis Verden (Aller) befindlichen Streckenabschnitte der Bundes- und Landesstraßen sowie auf die Streckenabschnitte der Bundesautobahnen A1 Hamburg - Bremen und A27 Walsrode - Bremen. Inhalt der 1.Änderung des RROP 2016 ist die Anpassung an das LROP.				

RROP:

0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Aus der Sicht der Straßenbauverwaltung werden keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Der Bundesverkehrswegeplan 2030 enthält für den Landkreis Verden keine Planungsabsichten.
- Zu den weiteren Planungsabsichten des Geschäftsbereichs Verden im Landkreis Verden habe ich in der Anlage "Vermerk vom 14.1.2019 von Frau Böhm" beigefügt, mit der Bitte um Beachtung.
- Für die Belange der Landschaftspflege habe ich in der Anlage "Vermerk von Frau Ewen vom 31.5.2019" beigefügt, mit der Bitte um Beachtung.

Vermerk vom 14.1.2019 von Frau Böhm:

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Verden plant derzeit folgende Maßnahmen im Landkreis Verden:

Erhalt Bauwerke:

1. A27-BW 3317 - Überf. K10 - Ersatzneubau
2. A27-BW 3316 - Überf. einer Gemeindestraße - Ersatzneubau
3. A27-BW 3314 - Überf. einer Gemeindestraße - Ersatzlose Beseitigung
4. B215-BW 270, 271, 272 - Ersatzneubau
5. B215 - Erneuerung Bahnbauwerk Verden-Walle
6. B215 - Erneuerung Bahnbauwerk Verden (Matthäi)
7. L158 - Erneuerung Bahnbauwerk Verden-Dauelsen
8. L171 - Erneuerung Bahnbauwerk Verden (Ulanentunnel)

Erhaltung Straße:

9. B215 - OD Walle - Umbau
10. L158 - OD Bierden - Fahrbahnerneuerung inkl. Entwässerung
11. L159 - OD Otersen - Fahrbahnerneuerung inkl. Entwässerung

Neubau:

12. A27 - Anschlussstelle Achim-West

Bei Bedarf können die entsprechenden Planungsstände sowie Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Vermerk von Frau Ewen vom 31.05.2019:

Zu der vorgelegten 1. Änderung des RROP des LK Verden nehme ich wie folgt Stellung:

Die 1. Änderung der Kapitel 3.1.1 und 3.1.2 umfasst die Ausweisung von zusätzlichen Flächen für die Torferhaltung und die Ausweisung von Flächen für den Biotopverbund sowie unter Punkt 4.1.2 die Aufhebung der Y-Trasse.

Mit der Aufnahme von Flächen und Gewässern in den Biotopverbund und Ausweisung von Habitatkorridoren werden auch Landes- und Bundesstraßen im Zuständigkeitsbereich der NLStBVGB Verden berührt. Dies betrifft insbesondere Kreuzungsbereiche von Fließgewässern mit den folgenden Landesstraßen L132, L154, L155, L156, L159, L168, L171, der Bundesstraße 215 sowie der Autobahn 27.

In der Begründung des RROP wird zum Biotopverbund u.a. ausgeführt, dass vorhandene Unterbrechungen von Wechselbeziehungen durch geeignete Maßnahmen aufgehoben werden sollen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die vorhandenen Kreuzungsbauwerke der verschiedenen Straßen im Bereich der Gewässer hin, die einer ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung unterliegen und die durch die Eingliederung in die Habitatkorridore keine diesbezüglichen Einschränkungen erfahren dürfen.

RROP:**0 Allgemeines**

Beteiligter / Einwender	Nr.:	ID	Begründung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	50	40		
Zu der o.g. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms sind aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange keine Anregungen und Hinweise mitzuteilen.			Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Heimatbund Niedersachsen e.V.	56	3		
Wir haben Ihre Antragsunterlagen geprüft und festgestellt, dass wir unsere Mitwirkungsrechte an diesem Vorhaben nicht wahrnehmen werden.			Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Mittelweserverband Weyher See, GS	82	26		
Diese Stellungnahme ergeht auch im Namen der Wasserverbände Weyher See, Untere Emte - Untere Landwehr, Thedinghausen und Eiterniederung, da deren Geschäftsführung dem Mittelweserverband unterliegt. Seitens der Verbände bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des RROP 2016.			Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Unterhaltungsverband Mittlere Wümme, Kreisverband	89	31		
Nach Rücksprache mit dem Vorstandsvorsteher des Unterhaltungsverbandes Mittlere Wümme teile ich Ihnen mit, dass in Bezug auf die Änderungen des o.g. Vorhabens seitens des Unterhaltungsverbandes keine Einwände bestehen.			Kenntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
DB Immobilien Region Nord	104	12		
Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA)/ Windkraftanlagen (WKA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotenzialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.4.5 (Stand: Januar 2011). Die Norm sagt dazu aus: (Text hier nicht wiedergegeben) Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.			Kenntnisnahme. Die Windenergie ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens (RROP 2016, 1. Änderung), sondern wird in einem separaten Änderungsverfahren betrieben, der 2. Änderung des RROP 2016.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
EWE Netz AG	106	13		

RROP:

0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Kenntnisnahme.
Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar.

wird zur Kenntnis genommen

ExxonMobile Production Deutschland GmbH

107

30

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.

Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB und der MEEG, danken Ihnen für die weitere Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass unsere mit Schreiben vom 27.06.2016 gemachten Ausführungen weiterhin Gültigkeit besitzen.

Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.

(Stellungnahme vom 27.06.2016: Diese Stellungnahme bezog sich auf die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016. Inhaltlich enthält sie Ausführungen zur Bedeutung der heimischen Erdgasindustrie, zu Bergbauberechtigungen, zu Betriebsanlagen sowie Hinweise zu seismischen Messstationen.)

Kenntnisnahme.
Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar. Hinweise zu seismischen Messstationen haben Relevanz für die Windenergie. Die Windenergie ist jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens (RROP 2016, 1. Änderung), sondern wird in einem separaten Änderungsverfahren betrieben, der 2. Änderung des RROP 2016

wird zur Kenntnis genommen

Gascade Gastransport GmbH

108

5

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o.g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

Kenntnisnahme.
Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar

wird zur Kenntnis genommen

RROP:

0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

1/Erdgasleitung/Ferngasleitung NEL/DN 1400/MOP 100/Schutzstreifen 10 m/Netzbetreiber NEL Gastransport GmbH
2/Erdgasleitung/Fernleitung RHG/DN 800/MOB 84/Schutzstreifen 8m/ Netzbetreiber GASCADE Gastransport GmbH
3/LWL-Trasse/LWL-Kabel/Netzbetreiber WINGAS GmbH

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten TK25-Plänen, Blatt TK25.08/D bis TK25.10/G, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Übersichtsplan können Abweichungen bestehen. Erforderlichenfalls ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Zu Ihrer Information fügen wir unsere "Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bei (hier nicht beigefügt). Dieses Merkheft findet auch bei unseren v.g. Anlagen Anwendung.

Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

109

17

Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.
Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.
Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. ...
Auflagen ...
Kosten ...
Aktuell betroffene Anlagen ... (Hinweis Landkreis: Aufgeführt werden die Erdgastransportleitungen).

Kenntnisnahme.
Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar.

wird zur Kenntnis genommen

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

109

18

Bitte beachten Sie, dass wir eine Betroffenheit der/des folgenden Netzbetreibers vermuten:
Exxon Mobile Production Deutschland GmbH
Gascade Gastransport
Bitte beteiligen Sie - falls noch nicht geschehen - den/die o.g. Netzbetreiber im Zuge Ihrer Plananfrage.

Kenntnisnahme.
Exxon Mobile und Gascade Gastransport sind am Verfahren beteiligt.

wird zur Kenntnis genommen

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

109

19

RROP:

0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein. www.bil-leitungsauskunft.de

Kenntnisnahme.
Es handelt sich um einen Verfahrensvorschlag. Diesem wird jedoch nicht gefolgt.
Das webbasierte Auskunftsportal BIL ist lediglich für kleinräumige Maßnahmen geeignet, nicht für Planungen im Zuge des RROPs, die ein gesamtes Landkreisgebiet umfassen (Landkreis Verden 788 km²). Es verbleibt daher auch zukünftig beim direkten Anschreiben.

wird zur Kenntnis genommen

Nowega GmbH

111

25

In Bezug auf unsere Stellungnahmen vom 26.6.2017 und 12.12.2018 (Anmerkung LK: Stellungnahmen zu Allgemeinen Planungsabsichten) im bisherigen Verfahren ergeben sich keine neuen Anregungen oder Bedenken.

(Anmerkung LK: Im Folgenden wird auszugsweise die Stellungnahme vom 26.6.2017 zum RROP 2016 wiedergegeben).
Innerhalb des Planungsraums befinden sich Anlagen, die im Zuge einer konzerninternen Neuorganisation zwischen der Erdgas Münster GmbH und der Nowega GmbH in das Eigentum der Nowega GmbH übertragen wurden.

Von Ihrem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen:
Gashochdruckleitung 38.a Lehringen-Kolshorn, Schutzstreifenbreite 10m
Gashochdruckleitung 36.1 Westen-Hülsen, Schutzstreifenbreite 4m
Gashochdruckleitung 36 Lehringen-Voigtei, Schutzstreifenbreite 10m
Station Westen 2S13
Station Westen 2A26
Kabel LWL-508 Lehringen-Kolshorn
Kabel K-36 Lehringen-Voigtei

...
Unsere Leitungen sind jeweils in einem Schutzstreifen verlegt ... (Anmerkung LK: wird ausgeführt).
Sowie weitere Ausführungen zu Gasleitungen.

Kenntnisnahme.
Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar.

wird zur Kenntnis genommen

PLE doc

112

21

Das uns auf Ihrer Homepage zur Verfügung gestellte Änderungsdokument haben wir ausgewertet. Nach Prüfung des Sachverhalts teilen wir Ihnen mit, dass die Änderungen in den Kapiteln 3.1.1, 3.1.2 und 4.1.2 keinen Einfluss auf die von uns verwalteten Versorgungsanlagen haben bzw. die angezeigten Änderungsbereiche von diesen nicht berührt werden. Wir erheben gegen die 1. Änderung des RROP 2016 keine Einwände.

Kenntnisnahme.

wird zur Kenntnis genommen

PLE doc

112

22

Abschließend weisen wir darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in den von Ihnen angegebenen Änderungsbereichen Produktleitungen/Kabelschutzrohranlagen verlaufen, die von nachfolgenden Gesellschaften beauskunftet werden:

1. GASCADE Gastransport GmbH - Trassenengineering, Kölnische Str. 108-112 in 34119 Kassel
2. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Abteilung GLP, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover; E-Mail plananfragen@gasunie.de, Fax: 0511/640 607-2799, Tel: 0511/640607-2137

Kenntnisnahme.
Alle drei Gesellschaften sind ebenfalls am Verfahren beteiligt.

wird zur Kenntnis genommen

RROP:

0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

3. Nowega GmbH - Anton-Bruchhausen-Straße 4 in 48147 Münster

Stadtwerke Verden GmbH

115

122

Die Stadtwerke GmbH werden keine Einwände gegenüber dem Regionalen Raumordnungsprogramm geltend machen.

Kenntnisnahme.

wird zur Kenntnis genommen

Tennet TSO GmbH

116

50

220-kV-Leitung Farge-Sottrum, Mast 116-119, sowie Mast 124-127 (LH-14-2144)
380-kV-Leitung Landesbergen-Sottrum, Mast 130-134 (LH-10-3003)
Geplante Leitung A250 Stade-Landesbergen Bereich "Groß Eissel - Klein Hutbergen"
KÜA "Verden-Nord"

Im Landkreis Verden befinden sich die o.a. Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft. Unsere Versorgungsanlagen finden wir in der zeichnerischen Darstellung nicht berücksichtigt. Zu Ihrer Information erhalten Sie von uns Bestandsunterlagen im Maßstab 1:25000, 1:50000 aus denen Sie den Verlauf der Höchstspannungsfreileitungen sowie die Standorte der Umspannwerke entnehmen können.

Kenntnisnahme.

Kapitel 4.2 Nr. 03 RROP 2016, in dem Vorranggebiete Leitungstrasse Hoch- und Höchstspannungsleitungen festgesetzt sind, ist nicht Bestandteil der 1. Änderung des RROP 2016. Die 220-kV-Leitung Farge-Sottrum ist im RROP 2016 enthalten, ebenso die 380-kV-Leitung Landesbergen-Sottrum. Die geplante Leitung A250 Stade - Landesbergen mit der KÜA "Verden-Nord" ist im RROP 2016 noch nicht berücksichtigt, da die Landesplanerische Feststellung im Raumordnungsverfahren erst am 4.6.2018 ergangen ist. Die Neutrassierung wird aufgegriffen, sofern Kapitel 4.2 Nr. 03 "Vorranggebiet Leitungstrasse Hoch- und Höchstspannungsleitungen" geändert wird.

wird zur Kenntnis genommen

Tennet TSO GmbH

116

51

Die Breite des Freileitungsschutzbereichs für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80m und für die 220-kV-Leitungen max. 60m, d.h. jeweils 40m bzw. 30m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten nach beiden Seiten).
Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.
Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.
Innerhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen etc.) zur Gewährleistung der VDE-mäßigen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.
Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (...) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.
Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97 für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.
Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (...) frühzeitig.
Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.
Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden,

Kenntnisnahme

Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar. Mit den Festlegungen zum Biotopverbund (Kap. 3.1.2 02) auf Raumordnungsebene sind noch keine Aussagen zum späteren Bewuchs getroffen.

RROP:

0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Bäume und Sträucher bis zur Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Die am 1.1.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann.

Diese Grenzwerte werden beim Betrieb unserer Höchstspannungsfreileitungen eingehalten.

Tennet TSO GmbH

116

52

Nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2): 2015-05 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten...

(Anmerkung der Kreisverwaltung: Es folgen Ausführungen zu Freileitungen und Windenergieanlagen).

Kenntnisnahme.

Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar. Die Windenergie ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens (RROP 2016, 1. Änderung), sondern wird in einem separaten Änderungsverfahren betrieben, der 2. Änderung des RROP 2016.

wird zur Kenntnis genommen

Tennet TSO GmbH

116

53

Folgende Planungen im Landkreis Verden werden von der TenneT TSO betrieben:

Wir bedanken uns für die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 für den Landkreis Verden. Die TenneT TSO GmbH plant derzeit zur Netzverstärkung den Ersatz der 220-kV-Höchstspannungsleitungen zwischen Stade-Dollern und Landesbergen durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung. Wegen der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens wurde zunächst ein Raumordnungsverfahren durchgeführt (§15 ROG in Verbindung mit §§ 9ff. NROG). Am 04.06.2018 wurde das Raumordnungsverfahren abgeschlossen und ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor landesplanerisch festgestellt (Landesplanerische Feststellung beim ARL Lüneburg: https://www.arl-ig.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/strategie_planung/raumordnung/rovdollernlandesbergen/rov-dollern-landesbergen-152970.html). Ein Abschnitt dieses Korridors zwischen den Ortschaften Haberloh im Norden und Döhlbergen im Süden liegt im Landkreis Verden.

Auf der Grundlage der landesplanerische festgestellten Trasse werden derzeit die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren durch die Vorhabenträgerin vorbereitet. Die Planfeststellung für den Bau der 380-kV-Höchstspannungsleitung und den Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung wird jeweils für einzelne aufeinanderfolgende Abschnitte beantragt.

Die Leitung im Landkreis Verden umfasst die Abschnitte

- Abschnitt 4: Sottrum - Verden, LH-10-3038
- Abschnitt 5: Verden - Hoya, LH 10-3038/3039

Es ist vorgesehen, die weitere Detaillierung des Vorhabens für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens unter anderem auch in Abstimmung mit den Fachbehörden des Landkreises vorzunehmen.

Kenntnisnahme.

wird zur Kenntnis genommen

RROP:

0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender	Nr.:	ID	Begründung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
Trinkwasserverband Verden	117	34		
<p>Aus Sicht des Trinkwasserverbandes Verden bestehen keine Einwände gegen den 1. Entwurf 2019 zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016.</p>				
			Kennntnisnahme.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
wesernetz Bremen GmbH (ehem. SWB)	118	29		
<p>In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 4.4.2019 teilen wir Ihnen mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken bestehen.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich in dem Bereich Verden-Halse-Niederung nördlich der Autobahn BAB 27 im Bereich der Anschlussstelle Verden-Nord entlang der Eisenbahnstrecke sowie entlang der Poggenmoorstraße in Richtung Wasserwerk Panzenberg eine Wassertransportleitung DN 800 GGG mit begleitendem Fernsteuerkabel der wesernetz Bremen GmbH befindet.</p> <p>Diese Transportleitung deckt über 25% des gesamten Wasserbedarfs der Stadt Bremen ab und muss zwingend in Betrieb bleiben. Die Versorgungsleitung ist zur Sicherung ihres Bestandes in einem 8m breiten Schutzstreifen (4m links und rechts, gemessen von der Rohrachse) gesichert.</p> <p>Allgemeingültig sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, unsere Leitungssysteme in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen.</p> <p>Eine eventuelle Feststellung der Lage unserer Versorgungssysteme ist ausnahmslos mittels Freischachtung per Hand durchzuführen.</p> <p>... (Es folgen Aussagen zu möglichen Baumaßnahmen, Überfahren der Leitungen, geplante Tiefbaumaßnahmen).</p>				
			Kennntnisnahme. Die angesprochene Wassertransportleitung ist als "Vorranggebiet Fernwasserleitung" im RROP 2016 dargestellt. Eine Änderung ist nicht geplant. Eine Betroffenheit durch die Inhalte der Planänderung ist nicht ersichtlich.	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>
Wintershall Holding GmbH	119	32		
<p>Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden: Rohölspeicher Wilhelmine-Carlsglück, Zuständigkeit/Ansprechpartner: Wintershall Holding GmbH Die Lage der betroffenen Anlagen können den beiliegenden Planauszügen entnommen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Ausführung der Maßnahme nicht von der Erkundigungs- und Anzeigepflicht gegenüber den Betriebsstellen des Betreibers.</p> <p>Zudem besitzen unsere mit Schreiben vom 1.7.2016 ... gemachten Ausführungen weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Schreiben vom 1.7.2016 (Anmerkung LK: Das Schreiben wurde als Stellungnahme zum 3. Entwurf 2016 im Verfahren zur Aufstellung des RROP 2016 abgegeben. Es konnte damals aber nicht gewertet werden, da beim 3. Entwurf eine Stellungnahme nur zu geänderten Teilen zulässig war und der Teil Gas-/Ölleitungen nicht geändert wurde): "Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden: Erdölleitung Weser - Schacht Carlsglück, Zuständigkeit/Ansprechpartner: Wintershall Holding GmbH RHG-Leitung - Zuständigkeit/Ansprechpartner: Gascade Transport GmbH</p>				
			Kennntnisnahme. Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar. Die Gascade ist am Verfahren ebenfalls beteiligt	<i>wird zur Kenntnis genommen</i>

RROP:

0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Ausführung der Maßnahme nicht von der Erkundigungs- und Anzeigepflicht gegenüber den Betriebsstellen des Betreibers. Wir bitten Sie, sofern noch nicht geschehen, die Gascade Transport GmbH ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Diese werden als Eigentümer der o.g. RHG-Leitung ggf. weitere Hinweise geben und ggf. Bestandsunterlagen zur Verfügung stellen. Die oben angegebenen Leitungen wurden bereits in die Zeichnerische Darstellung übernommen. Des weiteren weisen wir darauf hin, dass das Erlaubnisfeld "Achim" der Wintershall Holding GmbH ganz oder zum Teil vom geplanten Verfahren betroffen ist. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Wir bitten Sie, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld mit aufzunehmen. Einschränkungen für die Durchführung des o.g. Verfahrens ergeben sich hierdurch nicht. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die v.g. Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen."

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen

122

44

Der ZVBN hat keine Einwendungen gegen die Entwurfsfassung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016.

Kenntnisnahme.

wird zur Kenntnis genommen

Industrie- und Handelskammer Stade

127

67

zu Kapitel 3.1.2 Natur und Landschaft, Beschreibende Darstellung Ziffer 01 (die Stellungnahme bezieht sich offensichtlich auf 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung, welches jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden RROP-Änderung ist. Die Stellungnahme wurde daher unter Allgemeines eingeordnet).

Wir erkennen die Notwendigkeit zur Anpassung des RROPs aufgrund der 2017 in Kraft getretenen Änderung des Landesraumordnungsprogramms (LROP), das Vorranggebiete (VR) für Torferhaltung vorsieht. Allerdings sehen wir deren Ausweisung kritisch, da der Torfwirtschaft potenzielle Abbauflächen genommen werden. Wir setzen uns für wirtschaftliches Wachstum im Einklang mit den Zielen des Umweltschutzes ein. Die Unternehmen haben längst erkannt, dass eine intakte Natur und Umwelt ein wichtiger Standortfaktor für unsere Region ist. Damit wirtschaftliches Wachstum möglich ist, sollten aber auch zusätzliche Restriktionen vermieden werden.

Dazu kommt, dass die Sicherung der Rohstoffgewinnung eine große volkswirtschaftliche Bedeutung für die Region hat und von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie ist. Der Torfindustrie kommt zudem bundesweite Bedeutung zu, da die niedersächsischen Standorte den Großteil des benötigten Torfs für die Pflanzenaufzucht fördern. Als Ausgangsstoff für Substrate für den Erwerbsgartenbau ist Torf zwingend erforderlich. Alternativen stehen derzeit nicht im benötigten Umfang zur Verfügung. Daher kann auf die Torfförderung momentan nicht verzichtet werden. Vor dem Hintergrund der verschiedenen Nutzungsinteressen ist es heute bereits schwierig, Flächen für den Torfabbau zu gewinnen. Da die Fördermenge in Niedersachsen nicht ausreicht,

Kenntnisnahme.

Das RROP 2016 weist keine Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf aus. Das Kapitel 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung wird nicht geändert. Mit der Ergänzung von Kapitel 3.1.1 05 um Vorranggebiete Torferhaltung setzt der Landkreis Verden das LROP 2017 um.

wird zur Kenntnis genommen

RROP:

0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

werden Flächen im Ausland in Anspruch genommen, um den Torfbedarf zu decken. Die Einschränkung der Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung Torf im LROP wird diese Situation weiter verschärfen. Eine Abwanderung der Unternehmen aus Niedersachsen lässt sich zukünftig nicht ausschließen.

Ein Rohstoffabbau stellt zunächst einen Eingriff dar. Grundsätzlich befürworten wir in einem solchen Spannungsfeld eine differenzierte Betrachtung und Abwägung ökonomischer und ökologischer Belange in der Raumordnung. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach Beendigung der Abbautätigkeiten die Torfgewinnung die Chance bietet, umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen, die die Grundlage für Biotope bilden. Hinzu kommt, dass der Torfabbau im Elbe-Weser-Raum ein Wirtschaftsfaktor ist und zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung und des regionalen Einkommens sowie zum Erhalt von qualifizierten Arbeitsplätzen im ländlichen Raum beiträgt und beitragen kann. Wir setzen uns dafür ein, den Rohstoffabbau in der Gesamtbetrachtung potenzieller Folgenutzungen zu bewerten.

In diesem Zusammenhang sieht die IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum in dem vom Naturschutzbund Niedersachsen (NABU) und Industrieverband Garten (IVG) e.V. gemeinsam erarbeiteten Positionspapier "Entwicklungskonzepte für Hochmoorgebiete unter den Aspekten von Natur- und Klimaschutz und Integration der Rohstoffnutzung" vom 17. Juli 2014, das bereits im LROP dargestellt wird, einen möglichen Lösungsweg und würde auch im RROP eine Berücksichtigung begrüßen.

Aus den angeführten Gründen regen wir an, weiterhin für den Torfabbau Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung im RROP vorzusehen.

Industrie- und Handelskammer Stade

127

70

Weiterer Änderungsbedarf aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft
Auch wenn Kapitel 4.3 nicht geändert wird, möchten wir nachfolgend dennoch erneut auf die Notwendigkeit von Deponien hinweisen.

In zunehmenden Maße sind in den vergangenen Jahren bei uns Hinweise aus der Unternehmerschaft eingegangen, dass die vorhandenen Deponiekapazitäten im Elbe-Weser-Raum nicht den Bedarf decken. Insbesondere die Entsorgung von gering belasteten mineralischen Abfällen, die bei allen Bautätigkeiten anfallen, wird schwieriger. Zudem müssen lange Transportwege in Kauf genommen werden, die aus ökologischen und ökonomischen Gründen vermieden werden sollten. Tatsächlich ist derzeit keine Deponie der Klasse I, wo solche Abfälle wahrscheinlich entsorgt werden müssten, im Elbe-Weser-Raum im Betrieb. Die nächstgelegenen Standorte sind Hittfeld im Landkreis Harburg sowie im Bundesland Bremen. Eine aufkommensnahe Entsorgung etwaiger gering belasteter mineralischer Abfälle ist daher nur eingeschränkt möglich. Durch diese Situation könnten die Kosten für viele Bautätigkeiten steigen. Hinzu kommt, dass im Elbe-Weser-Raum zwar Planungen für weitere Deponien bestehen, aber noch keine rechtskräftigen Genehmigungen vorliegen. Derartige Planungen ziehen sich in der Regel über einige Jahre hin. Es ist daher notwendig, rechtzeitig Planungen für weitere Entsorgungskapazitäten einzuleiten, um einem Engpass vorzubeugen.

Damit Planungen für eine Deponie zügig durchgeführt und ein geeigneter Standort gefunden werden kann, ist aus unserer Sicht eine enge Zusammenarbeit von Verwaltung, Politik und Betreiberunternehmen notwendig. Ein Konsens bei Planungsabwicklung erhöht die Möglichkeit einer Realisierung und begrenzt das wirtschaftliche Risiko, das ein Unternehmen bei Deponieplanungen eingeht.

Kenntnisnahme.

Der Landkreis Verden ist im RROP 2016 mit der Ausweisung eines Vorranggebietes Abfallbeseitigung/-verwertung im Bereich Langwedel-Giersberg (Kapitel 4.3 Nr. 02 RROP 2016) seiner Verpflichtung zur Ausweisung eines Deponiestandortes gemäß dem LROP 2017 nachgekommen. Dieser Deponie-Standort ist auch als Klasse-I-Standort geeignet. Darüber hinaus sieht der Landkreis Verden keinen Änderungsbedarf.

wird zur Kenntnis genommen

RROP:

0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Seit der letzten Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) ist festgelegt, dass "in allen Landesteilen [...] unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen" sind (LROP 4.3 Ziffer 03). Dabei ist überall dort der Bedarf für eine Deponie der Klasse I anzunehmen, wo im Umfeld von 35 km zum Ort des Abfallaufkommens keine solche Einrichtung vorhanden ist. Diese Änderung des LROP sollte daher auch im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens des RROP überprüft und übernommen sowie entsprechende Deponiestandorte festgelegt werden.

Das Recycling von Stoffen wird in Zukunft einen immer höheren Stellenwert einnehmen, jedoch wird die Entsorgung auch weiterhin ein Element der Kreislaufwirtschaft bleiben. Auch zukünftig werden nicht verwertbare Stoffe zur Beseitigung verbleiben, die sicher und schadlos deponiert werden müssen. Deponiestoffe, die im Landkreis Verden anfallen, sollten auch innerhalb der Region gelagert werden, damit aus ökologischen und ökonomischen Gründen lange Transportwege vermieden werden.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

129

38

Zunächst bedanken wir uns für die Benachrichtigung über Ihre allgemeinen Planungsabsichten zur 1. Änderung des RROP 2016 und teilen Ihnen nach Durchsicht der o.a. Unterlagen mit, dass unsererseits keine eigenen Planungsabsichten bestehen.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Änderungen weisen wir Sie auf das Ihnen vorliegende Landwirtschaftliche Fachgutachten für den Landkreis Verden aus dem Jahre 2016 hin. Dieses enthält als informelle Planungsgrundlage bzw. Informationsquelle inhaltliche und räumliche Darstellungen der landwirtschaftlichen Belange für Planungen auf Kreisebene.

Kenntnisnahme.
Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar.

wird zur Kenntnis genommen

Niedersächsisches Landvolk

131

24

Ich hatte mich bereits mit Schreiben vom 13.01.2016 an Sie gerichtet und teile Ihnen mit, dass ich Herrn XXX, 28870 Ottersberg nunmehr als Mitglied des Niedersächsischen Landvolks, Kreisverband Rotenburg-Verden mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen vertrete. Ich hatte bereits Stellung mit Schreiben vom 13.1.2016 zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 (Anmerkung LK: zum RROP-Entwurf 2015) abgegeben, welches ich im Anhang beifüge und verweise auf die dortige Ausführung.
Insofern wird Stellung bezogen zum regionalen Raumordnungsprogramm 2016, 1.Änderung, welches ich hiermit fristwährend einreiche.

(Anmerkung LK: Im Folgenden wird die Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2015 vom 13.1.2016 wiedergegeben)

Herr XXX, 28870 Ottersberg hat mich mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt. Das Vorliegen einer Vollmacht wird versichert und kann bei Bedarf gerne nachgereicht werden.

Fristwährend möchte ich im Auftrage meines Mandanten gerne Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2015 abgeben.

Mein Mandant betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb in Ottersberg, Gemeinde Ottersberg. Dieser Betrieb wird seit Generationen geführt. Ferner beabsichtigt mein Mandant seinen landwirtschaftlichen Betrieb an seinen Sohn zu übergeben.

Der Ortsrat Ottersberg hat sich im Zuge der Beratung zur Neuaufstellung des RROP des Landkreises Verden mit einer möglichen Ausweisung weiterer Gewerbeflächen beschäftigt und

Kenntnisnahme.
Eine Betroffenheit durch die Inhalte der RROP-Änderung ist nicht erkennbar und wird auch nicht geltend gemacht.

wird zur Kenntnis genommen

RROP:

0 Allgemeines

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

einer dementsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans entlang der L155, Bremer Damm. Die Gemeinde möchte bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzte und als solche auch dargestellte Flächen in Gewerbegebiet umwandeln. Mein Mandant bewirtschaftet mindestens 35 Hektar der für die Umwandlung in Frage kommenden Flächen. Nach Rücksprache mit Herrn Bauamtsleiter Schack wurde mir mitgeteilt, dass das oben genannte Vorhaben noch nicht eindeutig feststeht. Derzeit wird eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, das Ergebnis steht noch nicht eindeutig fest. Außerdem ist fraglich, inwiefern die Umwandlung nach dem neuen RROP erfolgen kann.

Zwar sind einige zukünftige Punkte ungewiss, trotzdem möchte ich vorsorglich und zwar vor allem dafür, dass die Gemeinde mit einer etwaigen Stellungnahme Erfolg haben wird, folgendes zu Bedenken geben:

Wie der beschreibenden Darstellung "Ziele und Grundsätze der Raumordnung" Entwurf 2015 zu entnehmen ist, soll im Landkreis eine nachhaltige Raum- und Wirtschaftsentwicklung angestrebt werden, dabei sollen Gestaltungsmöglichkeiten für zukünftige Generationen geboten werden. Die Landwirtschaft soll als eine die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und gesichert werden. So soll im Planungsraum eine flächengebundene, bäuerlich strukturierte Landwirtschaft gefördert werden. Hier bitte ich zu bedenken, dass die hofnahen Flächen meines Mandanten, welche eventuell als Gewerbegebiet umgewandelt werden sollen, für seinen landwirtschaftlichen Betrieb substanziell überlebensnotwendig sind. Eine Ausweisung dieser Flächen als Gewerbegebiet würde die weitere künftige Nutzung dieser Flächen erheblich verteuern, im Wettbewerb mit Gewerbe letztendlich betriebswirtschaftlich unmöglich machen. Ein Wegfall der Flächen bedingt eine erhebliche Verkleinerung des Betriebes meines Mandanten und hätte eine Aufgabe zur Folge. Insofern bitte ich Sie meine pro-aktive Stellungnahme insbesondere für den Fall zu berücksichtigen, in dem die Gemeinde Ottersberg Einwände gegen das RROP erhebt, insbesondere, da dieses die Ausweisung von Flächen in Gewerbegebieten erschwert. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

FD 63 Bauordnung - Städtebau

133

39

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegenüber der 1. Änderung des RROPs keine Bedenken, da Bauflächen nicht betroffen sind.

Kenntnisnahme.

wird zur Kenntnis genommen

FD 63 Bauordnung - Kreisarchäologie

134

23

Keine Bedenken.

Kenntnisnahme.

wird zur Kenntnis genommen

FD 70 Wasser, Abfall, Naturschutz - 70.1 Abt. Wasser u. Abfall

135

42

Aus wasser- und bodenschutztechnischer Sicht bestehen zur 1. Änderung des RROP-Entwurfs 2016 des LK Verden keine Bedenken oder Anregungen.

Kenntnisnahme.

wird zur Kenntnis genommen

3.1.1 04 Bodenschutz

Stadt Achim

1

107

RROP:

3.1.1 04 Bodenschutz

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Begründung, zu 3.1.1 04, Böden:
S.16 Binnendünen

Schützenswerte Dünengebiete im Landkreis; hier ist nur der Schraderberg in Baden (Stadt Achim) aufgeführt, es fehlt der Achimer Stadtwald. Wir bitten ums Nachtragen.

Kenntnisnahme.

Aufgrund der Stellungnahme der Genehmigungsbehörde entfällt im 2. Entwurf der 1. Änderung die Begründung zu 3.1.1 04, da sich in der Beschreibenden Darstellung nichts ändert.

wird zur Kenntnis genommen

Die Anregung der Stadt Achim, in der Begründung zu 3.1.1 04 unter Dünen den Achimer Stadtwald zu nennen, wird in die Fortschreibungsliste des RROP für spätere Änderungen aufgenommen.

Stadt Achim

1

108

Begründung, zu 3.1.1 04, Böden:
S. 17f, Moore

Die Mooregebiete werden uneinheitlich bezeichnet, als Etelser Moor (S.17), Achim/Badener Moor (S.17), Posthausener Moor (S.18). Dadurch ist die Nachvollziehbarkeit nicht gegeben und auch für Ortkundige erheblich erschwert. Wir bitten um Verwendung einheitlicher Bezeichnung.

Kenntnisnahme.

Aufgrund der Stellungnahme der Genehmigungsbehörde entfällt im 2. Entwurf der 1. Änderung die Begründung zu 3.1.1 04, da sich in der Beschreibenden Darstellung nichts ändert.

wird zur Kenntnis genommen

Die Anregung der Stadt Achim, in der Begründung zu 3.1.1 04 die Formulierung zu den Mooren nachvollziehbarer zu formulieren, wird in die Fortschreibungsliste des RROP für spätere Änderungen aufgenommen.

Stadt Achim

1

109

Begründung, zu 3.1.1 04 Böden:
S.18 Plaggeneschböden

"Zum Erhalt dieser Böden wurde ein Grundsatz festgelegt." Weitere Erläuterungen fehlen, bitte nachtragen.

Kenntnisnahme

Aufgrund der Stellungnahme der Genehmigungsbehörde entfällt im 2. Entwurf der 1. Änderung die Begründung zu 3.1.1 04, da sich in der Beschreibenden Darstellung nichts ändert. Der Grundsatz bezieht sich auf 3.1.1 04 Satz 2 RROP 2016.

wird zur Kenntnis genommen

3.1.1 05 Vorranggebiete Torferhaltung

Stadt Achim

1

110

Begründung, zu 3.1.1 04 Böden (Anmerkung der Kreisverwaltung: Die Stellungnahme bezieht sich auf 3.1.1 05 Vorranggebiete Torferhaltung und wurde dieser Ziffer zugeordnet).

"Das Ziel zur Erhaltung der Funktion als natürlicher Speicher für klimaschädliche Stoffe bedingt grundsätzlich eine torferhaltende oder zumindest eine verlangsamte torfzehrende Nutzung."

Mit diesem Satz wird eine neue Definition für den Begriff "Erhaltung" eingeführt (Duden online: "Erhalten; Sicherung des weiteren Bestehens. Beispiele: die Erhaltung eines Gebäudes, des Status Quo, des Friedens"). Gleichzeitig wird "verlangsamt" nicht definiert, weder die Zeit und Menge der Bezugsgröße der derzeitigen Zehrung, noch die Zeit und Menge der künftigen Zehrung. Mit dem zweiten Teil des Satzes wird das Ziel der Erhaltung zumindest aufgeweicht, wenn nicht gar unterlaufen.

Wird teilweise gefolgt.

Das Ziel zu den Vorranggebieten Torferhaltung wird um einen zweiten Halbsatz ergänzt, dass nur Nutzungen erfolgen sollen, die zu keiner wesentlichen Torfzehrung führen. Diese Zielsetzung findet sich auch im LROP 2017 3.1.1 06 Satz 2 wieder. An der Definition für die gute fachliche Praxis auf Moorstandorten wird seitens der Landwirtschaft gearbeitet. Das RROP ist dafür nicht das richtige Instrument.

wird teilweise gefolgt

Entsprechend der Vorgaben der Genehmigungsbehörde (Stellungnahme-ID 88) wird die Begründung vollständig wie im

RROP:

3.1.1 05 Vorranggebiete Torferhaltung

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

"Eine gute fachliche Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung des Bodens steht dem Ziel der Torferhaltung nicht entgegen." Die bisherige gute fachliche Praxis hat leider dazu geführt, dass die Torfmächtigkeit reduziert, aufgezehrt wurde. Spätestens mit diesem Satz wird deutlich, dass das Ziel der Torferhaltung nicht erreicht werden kann, außer die gute fachliche Praxis wird umgestellt, eine Definition fehlt hier.

Dass auf der Ebene der Raumordnung die nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Klimaschutz nicht gelöst werden können, wird erst im Umweltbericht thematisiert, siehe Umweltbericht S.47f. Daher fehlt in der Begründung der Hinweis, dass die landwirtschaftliche Nutzung sich der raumordnerischen Steuerung entzieht.

LROP-Wortlaut formuliert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Raumordnung kaum Steuerungsmöglichkeiten gegenüber einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben hat.

Stadt Verden (Aller)

12

116

Hinsichtlich des Kapitels 3.1.1 zur Aufnahme der Vorranggebiete Torferhaltung werden seitens der Stadt Verden keine Anregungen vorgetragen.

Kenntnisnahme.

wird zur Kenntnis genommen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

87

Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung
Begründung
3.1.1 05, S. 18: Was ist mit der Angabe Gesamtgröße in Tab. 13 gemeint? Es ist unklar, auf welche Flächen sich die ha-Angaben in der zweiten Spalte beziehen. Dies ist durch Tabellenüberschrift oder anderweitig klarzustellen. Die Abkürzungen „N24“ etc. sollte der besseren Lesbarkeit halber „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ vorangestellt werden.

Wird gefolgt.
Die Gesamtgröße bezieht sich auf Vorranggebiete Torferhaltung an der Landkreis-Grenze und gibt die Gesamtgröße nach LROP an. Die Größenangabe ist der Anteil des jeweiligen Gebietes im Kreis Verden.

wird gefolgt

Im 2. Entwurf wird der Tabelle eine weitere Spalte beigelegt, um dies klarzustellen.
Den Nummern der Gebiete wird "Vorranggebiet Natur und Landschaft" vorangestellt.

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

88

Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung
Begründung
3.1.1, S. 18: Bei dem 3. Absatz unter Tab. 13 handelt es sich um ein LROP Ziel (3.1.1 06, Satz 2), allerdings unter Weglassung eines Satzteiles. Im Sinne der Normenkongruenz ist eine vollständige Wiedergabe dieses Plansatzes vorzunehmen, einschließlich des Hinweises zur Torfzehrung.

Wird gefolgt.
Die Begründung wird wie vorgeschlagen ergänzt. Der Satz wird wie im LROP-Ziel formuliert vollständig übernommen.

wird gefolgt

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

102

Sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung
Begründung zu 3.1.1 05 (S. 18): In der Tabelle 13 sollte den Abkürzungen „N24“ etc. der besseren Lesbarkeit halber „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ vorangestellt werden.

Wird gefolgt.
Die Begründung wird wie vorgeschlagen überarbeitet.

wird gefolgt

Tennet TSO GmbH

116

54

RROP:

3.1.1 05 Vorranggebiete Torferhaltung

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Vorranggebiete Torferhaltung

Die dargestellten Vorranggebiete befinden sich außerhalb des Einwirkungsbereichs des geplanten Neubaus der 380-kV-Leitung und auch außerhalb der voraussichtlich für den Rückbau der 220-kV-Leitung benötigten temporären Baustellenflächen. In Bezug auf diese Darstellung sehen wir das geplante Vorhaben durch die beabsichtigte 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms nicht berührt.

Kenntnisnahme.

wird zur Kenntnis genommen

Industrie- und Handelskammer Stade

127

46

Kapitel 3.1.2 Natur und Landschaft

Beschreibende Darstellung Ziffer 01

(Anmerkung LK: Es muss sich um einen Irrtum handeln. Textlich bezieht sich die Stellungnahme auf 3.1.1 05 Vorranggebiete Torferhaltung sowie 3.2.2. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. Das Kapitel 3.2.2 ist nicht Bestandteil der 1. RROP-Änderung. Daher wurde die Stellungnahme unter 3.1.1 05 eingeordnet).

Wir erkennen die Notwendigkeit zur Anpassung des RROPs aufgrund der 2017 in Kraft getretenen Änderung des Landesraumordnungsprogramms (LROP), das Vorranggebiete (VR) für Torferhaltung vorsieht. Allerdings sehen wir deren Ausweisung kritisch, da der Torfwirtschaft potenzielle Abbauflächen genommen werden. Wir setzen uns für wirtschaftliches Wachstum im Einklang mit den Zielen des Umweltschutzes ein. Die Unternehmen haben längst erkannt, dass eine intakte Natur und Umwelt ein wichtiger Standortfaktor für unsere Region ist. Damit wirtschaftliches Wachstum möglich ist, sollten aber auch zusätzliche Restriktionen vermieden werden.

Kenntnisnahme.

Es wird nicht deutlich, welchen Änderungsbedarf die Industrie- und Handelskammer hinsichtlich der 1. Änderung des RROPs 2016 geltend macht. Im RROP 2016 sind keine Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung Torf ausgewiesen, also kann es durch die Neuausweisung von Vorranggebieten für Torferhaltung auch zu keinen Einschränkungen kommen. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind im RROP 2016 im Kapitel 3.2.2. geregelt. Dieses ist jedoch nicht Bestandteil der 1. Änderung.

wird zur Kenntnis genommen

Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Torferhaltung im Kapitel 3.1.1 05 in der Beschreibenden und der Zeichnerischen Darstellung des RROPs 2016 werden die Vorgaben des LROP 2017 umgesetzt. Die Vorranggebiete Torferhaltung dienen dem Klimaschutz und haben daher eine große Bedeutung für den Landkreis Verden

Dazu kommt, dass die Sicherung der Rohstoffversorgung eine große volkswirtschaftliche Bedeutung für die Region hat und von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie ist. Der Torfindustrie kommt zudem bundesweite Bedeutung zu, da die niedersächsischen Standorte den Großteil des benötigten Torfs für die Pflanzenaufzucht fördern. Als Ausgangsstoff für Substrate für den Erwerbsgartenbau ist Torf zwingend erforderlich. Alternativen stehen derzeit nicht im benötigten Umfang zur Verfügung. Daher kann auf die Torfförderung momentan nicht verzichtet werden. Vor dem Hintergrund der verschiedenen Nutzungsinteressen ist es heute bereits schwierig, Flächen für den Torfabbau zu gewinnen. Da die Fördermenge in Niedersachsen nicht ausreicht, werden Flächen im Ausland in Anspruch genommen, um den Torfbedarf zu decken. Die Einschränkung der Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung Torf im LROP wird diese Situation weiter verschärfen. Eine Abwanderung der Unternehmen aus Niedersachsen lässt sich zukünftig nicht ausschließen.

Ein Rohstoffabbau stellt zunächst einen Eingriff dar. Grundsätzlich befürworten wir in einem solchen Spannungsfeld eine differenzierte Betrachtung und Abwägung ökonomischer und ökologischer Belange in der Raumordnung. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach Beendigung der Abbautätigkeiten die Torfgewinnung die Chance bietet, umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen, die die Grundlage für Biotope bilden. Hinzu kommt, dass der Torfabbau im Elbe-Weser-Raum ein Wirtschaftsfaktor ist und zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung und des regionalen Einkommens sowie zum Erhalt von qualifizierten Arbeitsplätzen im ländlichen Raum beiträgt und beitragen kann. Wir setzen uns dafür ein, den Rohstoffabbau in der Gesamtbetrachtung potenzieller Folgenutzungen zu bewerten.

In diesem Zusammenhang sieht die IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum in dem vom Naturschutzbund Niedersachsen (NABU) und Industrieverband Garten (IVG) e.V. gemeinsam erarbeiteten Positionspapier "Entwicklungskonzepte für Hochmoorgebiete unter den Aspekten von

RROP:

3.1.1 05 Vorranggebiete Torferhaltung

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Natur- und Klimaschutz und Integration der Rohstoffnutzung" vom 17.Juli 2015, das bereits im LROP dargestellt wird, einen möglichen Lösungsweg und würde auch im RROP eine Berücksichtigung begrüßen.

Aus den angeführten Gründen regen wir an, weiterhin für den Torfabbau Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung im RROP vorzusehen.

Industrie- und Handelskammer Stade

127

68

Zeichnerische Darstellung

Die Vorranggebiete Torferhaltung bei Posthausen werden von einem Vorranggebiet Leitungstrasse gekreuzt. Da die Unternehmen im Elbe-Weser-Raum auf eine kontinuierliche Energieversorgung angewiesen sind, sollte sichergestellt werden, dass durch die Vorranggebiete Torferhaltung die Leitungstrasse nicht in Ihrem Bestand eingeschränkt wird. Auch die Weiterentwicklung der Trasse sollte möglich bleiben.

Kenntnisnahme.

Die zeichnerische Darstellung der Vorranggebiete Torferhaltung ändert nichts an bestehenden Leitungstrassen. Eine Weiterentwicklung der Trasse ist im Rahmen der geltenden Gesetze möglich.

wird zur Kenntnis genommen

3.1.2 01 Vorranggebiete Natur und Landschaft

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

32

7

Zur Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten gebe ich den Hinweis, dass gerade durch Verbote wie einzuhaltende Mindestflughöhen die Bundeswehr erheblich eingeschränkt ist. Im Landkreis Verden befinden sich einige Tiefflugstrecken für Hubschrauber. Die Bundeswehr sollte daher von den Verboten, die sich aus den entsprechenden Verordnungen ergeben, mit u.a. Öffnungsklausel freigestellt werden.

"Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten."

Kenntnisnahme.

Im RROP werden keine Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Es enthält auch keine Verbote, die sich auf Mindestflughöhen für die Bundeswehr beziehen. Eine Öffnungsklausel ist daher nicht erforderlich. Bei der Nennung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten im Begründungsentwurf - im Änderungsdokument S.23-29 Tabellen rechte Spalte - handelt es sich nicht um neuen, sondern um verschobenen Text. Die Tabellen sind bereits Bestandteil der Begründung des RROP 2016. Inhaltliche Änderungen werden nicht vorgenommen.

wird zur Kenntnis genommen

Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar. Die Hinweise zu Belangen der Bundeswehr (Tiefflugstrecken Hubschrauber) haben Relevanz für die Windenergie. Die Windenergie ist jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens (RROP 2016, 1. Änderung), sondern wird in einem separaten Änderungsverfahren betrieben, der 2. Änderung des RROP 2016.

Bundesinnenministerium

36

37

Aus der Stellungnahme des Bundesministeriums für Verteidigung:

Zur Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten gebe ich den Hinweis, dass gerade durch Verbote wie einzuhaltende Mindestflughöhen die Bundeswehr erheblich eingeschränkt ist. Im Landkreis Verden befinden sich einige Tiefflugstrecken für Hubschrauber. Die Bundeswehr sollte daher von den Verboten, die sich aus den entsprechenden Verordnungen

Kenntnisnahme.

Im RROP werden keine Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Es enthält auch keine Verbote, die sich auf Mindestflughöhen für die Bundeswehr beziehen. Eine Öffnungsklausel ist daher nicht erforderlich. Bei der

wird zur Kenntnis genommen

RROP:

3.1.2 01 Vorranggebiete Natur und Landschaft

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

ergeben, mit u.a. Öffnungsklausel freigestellt werden.

"Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten."

Nennung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten im Begründungsentwurf - im Änderungsdokument zum 1. Entwurf Mai/Juni 2019 auf S.23-29 Tabellen rechte Spalte - handelt es sich nicht um neuen, sondern um verschobenen Text. Die Tabellen sind bereits Bestandteil der Begründung des RROP 2016. Inhaltliche Änderungen werden nicht vorgenommen.

Konkrete Betroffenheiten durch die Inhalte der Planänderung werden nicht geltend gemacht und sind nicht erkennbar. Die Hinweise zu Belangen der Bundeswehr (Tiefflugstrecken Hubschrauber) haben Relevanz für die Windenergie. Die Windenergie ist jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens (RROP 2016, 1. Änderung), sondern wird in einem separaten Änderungsverfahren betrieben, der 2. Änderung des RROP 2016.

3.1.2 02 Biotopverbund, Habitatkorridore

Stadt Achim

1

104

Zu 3.1.2 02 Satz 3 (Anmerkung der Kreisverwaltung: Es handelt sich um Satz 2): "Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind als ergänzende Kerngebiete des kreisweiten Biotopverbund vor Störungen der Lebensraumfunktionen zu schützen."

Zu den Vorranggebieten gehören die Gebiete N22 Embsen, N24 Badener Moor und N34 Achimer Bruch und die Vorbehaltsgebiete L5a Embser Bruch, L5b Achim-Uphusen, L5c Achimer Bruch Siedlung, L7 Badener Moor wie bereits im Landschaftsrahmenplan ausgewiesen. Die geplante und im 1. Entwurf RROP eingezeichnete Erschließungsstraße des Gewerbegebietes "Achim-West" schneidet einen Teil des Vorbehaltsgebietes L5a heraus und verkleinert es damit. Die Aussagen widersprechen sich. Wir bitten um Aufklärung.

Kenntnisnahme.

Es liegt kein Widerspruch vor.

Im RROP 2016 sind im Bereich Achim-West u.a. dargestellt

- Vorbehaltsgebiet Anschlussstelle
- Vorbehaltsgebiet Straße mit regionaler Bedeutung
- Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft südlich der BAB 27 (Gebiet L5b Achim-Uphusen).

wird zur Kenntnis genommen

Diese Darstellungen werden nicht geändert. Alle sind Darstellungen des RROP 2016 und damit Teil der angestrebten Kreisentwicklung durch das RROP 2016. Kleinräumig liegt eine Überschneidung des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L5b Achim-Uphusen mit dem Vorbehaltsgebiet Straße mit regionaler Bedeutung vor. Diese Überschneidung ist jedoch bei Konkretisierung der Planung in der Bauleitplanung bzw. Planfeststellung lösbar.

Mit dem Ziel zum Schutz der Lebensraumfunktionen vor Störungen sind die sogenannten Habitatkorridore gemeint. Der Biotopverbund funktioniert grundsätzlich nur in Moorbereichen, die räumlich aneinandergrenzen, wie z.B. Badener Moor und Posthausener Moor. Bei den von der Stadt Achim angesprochenen Gebieten ist die Funktion des Biotopverbundes nicht betroffen.

Stadt Achim

1

106

zu 3.1.2 02 Satz 11 und 12 "Zu sichern sind die Waldlebensräume auf den Dünen in den Bereichen ...- nördlich der Weser (Stadtwald Achim/Schraderberg...) ... als Lebensräume für wildlebende

Kenntnisnahme.

wird zur Kenntnis genommen

RROP:

3.1.2 02 Biotopverbund, Habitatkorridore

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Tierarten. Vorhandene Nadelholzbestände sollen durch Umbaumaßnahmen zu Laubwäldern oder zu Magerrasen und Heiden entwickelt werden."

Die Stadt Achim sieht sich in ihren Maßnahmen im Achimer Stadtwald bestätigt, hier wurden bereits 2010 und 2014 standortheimische Laubgehölze unterpflanzt, um den Nadelholzbestand teilweise zu Laubwald umzubauen. Die ebenfalls auf der Binnendüne vorkommenden Magerrasen wurden seit 2011 mittels Biotopfleßmaßnahmen erhalten.

Stadt Verden (Aller)

12

117

Zu Kapitel 3.1.2 zu den Habitatkorridoren ist anzumerken, dass gemäß Ziffer 02, Satz 8 und 11 der Waldlebensraum "Stadtwald Verden" als Lebensraum für wildlebende Tierarten zu sichern und zu entwickeln sein soll. Diese Zielformulierung darf jedoch nicht dazu führen, dass hier ein Konflikt entsteht mit der intensiven Naherholungsfunktion des Stadtwaldes, die im RROP auch mit der Vorrangfunktion "Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung" als raumordnerisches Ziel dokumentiert ist. Hier muss sowohl in der beschreibenden Darstellung als auch in der Begründung ergänzt und präzisiert werden, um welche Leittierarten es sich konkret handeln soll, da diese für die Waldlebensräume (plus Dünenstandorte) bisher nicht näher beschrieben sind (obwohl in der Begründung auf diese jeweils vorzunehmende Festlegung Bezug genommen wird). Auch aus den Tabellen in der Begründung zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind für die Waldgebiete keine Leittierarten zu entnehmen. Es ist nicht vorstellbar, dass der intensiv durch die Bevölkerung und explizit auch durch Kinder (Waldkindergarten, Waldspielplatz) genutzte Stadtwald als Lebensraum für alle, somit auch größere Wildtiere (z.B. den Wolf) entwickelt werden sollte.

Wird teilweise gefolgt.
In der Begründung wird zum Stadtwald Achim sowie zum Stadtwald Verden auf die intensive Naherholungsfunktion hingewiesen. Bei den Leittierarten werden exemplarisch Vogelarten und Sandinsekten genannt.

wird teilweise gefolgt

Bundesnetzagentur

37

48

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Kenntnisnahme.
Dem Landkreis ist bekannt, dass es Überlagerungen der aus dem LROP zu übernehmenden Biotopverbundflächen mit dem Trassenkorridorsegment Nr. 47a der Südlink-Planung gibt. Der Landkreis ist verpflichtet, die Vorgaben des LROP umzusetzen. Sofern bei der Bundesfachplanung Südlink das Trassenkorridorsegment Nr. 47a zur Realisierung kommen sollte, sind einzelfallbezogene Lösungsmöglichkeiten auf den nachfolgenden Ebenen zu treffen. Konflikte auf raumordnerischer Ebene sind nicht erkennbar.

wird zur Kenntnis genommen

Von den mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Verden geplanten Festlegungen sind von den derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben das Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach, und das Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster-Bergheinfeld/West, betroffen. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmpH und TransnetBW GmpH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sollen

Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

Für die vorliegend relevanten Abschnitte A Brunsbüttel-Scheeßel bzw. Wilster-Scheeßel der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 13.04.2017 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur hat am 20.06.2017 in Verden und am 27.06.2017 in Hamburg öffentliche Antragskonferenzen durchgeführt. Der Landkreis Verden wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen hat die Bundesnetzagentur am 11.12.2017 Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanungen festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen führt die Bundesnetzagentur derzeit vom 25.04.2019 bis zum 24.06.2019 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durch, wird anschließend Erörterungstermine durchführen und danach die Bundesfachplanungsverfahren abschließen.

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Verden. Das betreffende Trassenkorridorsegment 47a passiert die Grenze des Landkreises Verden im Norden der Gemeinde Kirchlinteln in der Nähe der Ortschaft Wedehof und verläuft dann in südöstlicher Richtung durch den Landkreis bis zur Landkreisgrenze im Süden der Gemeinde Kirchlinteln in der Nähe der Ortschaft Otersen.

Das Trassenkorridorsegment Nr. 47a wird teilweise durch die geplanten Biotopverbundflächen im Bereich Wedehof-Verden-Walle (Wedeholz) überlagert. Durch einen eventuell baubedingt notwendigen Gehölzeinschlag ist es hier möglich, dass die Funktion des Biotopverbundbereichs beeinträchtigt werden könnte, sofern keine geeigneten Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen - wie etwa eine Querung des Gebietes in geschlossener Bauweise - eingesetzt werden können. Darüber hinaus wird das Trassenkorridorsegment Nr. 47a vollständig durch die Biotopverbundflächen im Bereich Kirchlinteln - Lehrde überlagert. Durch eventuell baubedingt notwendigen Gehölzeinschlag oder eine ggf. notwendige, offene Gewässerquerung ist es hier möglich, dass die Funktion des Biotopverbundbereichs beeinträchtigt werden könnte, sofern keine geeigneten Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen - wie etwa eine Querung des Gebietes in geschlossener Bauweise - eingesetzt werden können.

Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich, da die Anwendung von entsprechenden Maßnahmen ggf. Restriktionen unterliegt.

Gleichwohl zeichnet sich ab, dass die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Verden die Bundesfachplanung und die Planfeststellung für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 berühren kann. Entscheidend ist, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 nicht erschwert werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 3a NABEG, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. Im Einzelnen heißt es in § 3a Abs. 2 NABEG: Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden."

Ich bitte Sie, dem durch geeignete Festtagungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Verden Rechnung zu tragen.

RROP:

3.1.2 02 Biotopverbund, Habitatkorridore

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Ich rege an, dass sich der Landkreis Verden, sofern nicht bereits geschehen, mit Stellungnahmen in die laufende Behördenbeteiligung einbringt. Die Unterlagen nach §8 NABEG zu den Abschnitten A sind unter www.netzausbau.de veröffentlicht. Stellungnahmen können noch bis zum 24.06.2019 abgegeben werden.

Bundesnetzagentur

37

49

Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 zuständigen Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) und TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Kenntnisnahme.
Die TenneT TSO wurde im Verfahren beteiligt. Diese hat auch eine Stellungnahme abgegeben.

wird zur Kenntnis genommen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

74

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weist in seiner Funktion als oberste Landesplanungsbehörde auf folgendes hin:
zu Ziff. 3.2.1

Die Vorranggebiete Biotopverbund des LROP sind gemäß 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4 LROP als bestimmte Vorranggebiete im RROP festzulegen. Dies wird im RROP-Änderungsentwurf jedoch nicht vollständig umgesetzt. Linienhafte Vorranggebiete Biotopverbund des LROP im Bereich Posthausen sind weder im gültigen RROP noch im RROP-Änderungsentwurf durch entsprechende Vorranggebiets-Darstellungen festgelegt. Die betroffenen Gewässer sind nur in der Beschreibenden Darstellung in 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4 RROP-Änderungsentwurf aufgeführt (Ziel der Raumordnung). Dies ist nicht ausreichend, da der LROP Auftrag damit nicht erfüllt wird.

Der RROP-Entwurf führt dazu aus:

„Als überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sind im Bestand und mit den jetzt vorhandenen Lebensraumfunktionen zu erhalten: Die Halse, der Giersdorf-Schanzendorfer Mühlengraben und der Moorkanal.“

Die Begründung zur RROP-Änderung führt dazu aus:

„Aufgrund der Bewertungen im Landschaftsrahmenplan 2008 sind die Vorrangdarstellungen des Landes hinsichtlich des Moorkanals und des Giersdorf-Schanzendorfer Mühlengrabens auf regionaler Ebene naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar. In der aktuellen Fassung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie des NLWKN sind diese zwei Gewässer nicht mehr als prioritäre Fließgewässerabschnitte dargestellt. Es ist daher ausreichend, nur den Bestand sowie die Funktion dieser Gewässer im Zustand 2019 zu erhalten. Eine Entwicklung wird nicht festgelegt. Bei raumbedeutsamen Vorhaben, die auf diese beiden Gewässer Auswirkungen haben können, gelten für Anträge auf Zielabweichung in diesem Ausnahmefall geringe Ansprüche.“

Die Verpflichtung zur Übernahme und räumlichen Konkretisierung von Vorranggebieten Biotopverbund des LROP im RROP kann durch eine naturschutzfachliche Beurteilung nicht ausgehebelt werden. Auch die linienhaften Vorranggebiete Biotopverbund des LROP sind im RROP als Vorranggebiete zu übernehmen und räumlich näher festzulegen. Beispielsweise kann dies durch linienhafte Vorranggebiete Natur und Landschaft geschehen. Eine rein textliche Festlegung genügt nicht.

Wird gefolgt.
Im 2. Entwurf werden die Fließgewässer als Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) zeichnerisch dargestellt. Der Moorkanal und der Giersdorf-Schanzendorfer Mühlengraben werden ebenfalls dargestellt.

wird gefolgt

RROP:

3.1.2 02 Biotopverbund, Habitatkorridore

Beteiligter / Einwender	Nr.:	ID	Begründung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)	39	83	Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Beschreibende Darstellung zu 3.1.2 02: In den Sätzen 5-11 werden Räume bzw. Biotope aufgezählt, die es im Sinne des Auftrags zur Festlegung von Habitatkorridoren zur Vernetzung der Kerngebiete zu sichern und zu entwickeln gilt. Hier muss mit hinreichender Sicherheit ermittelbar sein, auf welchen Bereich, welche Fläche oder welchen Standort sich das Ziel der Raumordnung bezieht. Bei einzelnen der in den Plansätzen 7, 8 und 11 getroffenen Ortsangaben ist zu prüfen, ob es hierfür einer weiteren klarstellenden Konkretisierung mindestens in der Begründung zu diesen Plansätzen bedarf (z.B. „Wald nördl. Armsen“). Denkbar ist auch die Darstellung der betreffenden Gebiete in einer Beikarte zu Begründung. Mindestens für die Ortsangabe „südwestlich der Weser“ ist eine klar-stellende Konkretisierung erforderlich, um die für ein Ziel der Raumordnung erforderliche räumliche Bestimmtheit zu erreichen.	Wird gefolgt. Das Ziel zu den Offenlandlebensräumen wird um Ortsangaben zur räumlichen Konkretisierung ergänzt. Die Begründung wird um Textkarten zu den einzelnen Lebensräumen ergänzt.	wird gefolgt
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)	39	86	Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Zeichnerische Darstellung In die zeichnerische Darstellung sind auch die linearen Vorranggebiete Biotopverbund des LROP 2017 aufzunehmen, z.B. als Vorranggebiete Natur und Landschaft (s. Ausführungen des ML als Oberste Landesplanung). Neben Halse, Giersdorf-Schanzendorfer Mühlengraben und Moorkanal betrifft dies u.a. auch Gohbach und Schmobach.	Wird gefolgt. Im 2. Entwurf werden die vom LROP vorgegebenen Fließgewässer als Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.	wird gefolgt
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)	39	89	enehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Begründung zu 3.1.2 02, S. 22: In Absatz 4 muss es künftig heißen: „...und teilweise zusätzlich in der Beschreibenden Darstellung als Ziel festgelegt.	Wird gefolgt. Die Begründung wird wie vorgeschlagen geändert.	wird gefolgt
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)	39	90	Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Begründung zu 3.1.2 02, S. 29 und 30: Die Begründung ist nicht den einzelnen Sätzen der Ziffer 02 zugeordnet. Dies erschwert die Überprüfung, ob für jeden der vorgesehenen Plansätze eine Begründung vorgesehen ist. In Teilen ist die Begründung zu 3.1.2 02 noch ergänzungs-/änderungsbedürftig.	Wird gefolgt. Im 2. Entwurf wird die Begründung den einzelnen Sätzen der Ziffer 02 zugeordnet.	wird gefolgt
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)	39	91	Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Begründung zu 3.1.2 02, S. 29, Satz 2: Es muss heißen: „...auch die nach LROP 2019 festzulegenden Habitatkorridore...“ (Anmerkung der Kreisverwaltung: Auf Nachfrage wurde klargestellt, dass es LROP 2017 heißen soll. Die Angabe 2019 ist ein Schreibfehler).	Wird gefolgt. Die Begründung wird im 2. Entwurf entsprechend geändert.	wird gefolgt
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)	39	92			

RROP:

3.1.2 02 Biotopverbund, Habitatkorridore

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung
Begründung
zu 3.1.2 02, S. 29, Abs. 3 („Die Aller und die Wümme...“): Dieser Begründungsteil bezieht sich offenbar auf Teile von Plansatz 5/6. Zum einen ist anzumerken, dass die Begründung zu Plansatz 4 (bisher: S. 30, 2. Absatz), der Reihenfolge in der beschreibenden Darstellung folgend, vor die Begründung von Plansatz 5/6 gezogen werden sollte. Zum anderen fällt auf, dass die Begründung zu Plansatz 5/6 lediglich auf die beiden Fließgewässer Aller und Wümme Bezug nimmt; die im Plansatz 6 ebenfalls erwähnten weiteren Fließgewässer – u.a. die Weser – bleiben unerwähnt.

Wird gefolgt.
Im 2. Entwurf wird die Begründung entsprechend überarbeitet.
Jeder Plansatz wird begründet. Die Begründungen werden in die richtige Reihenfolge gebracht.

wird gefolgt

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

93

Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung
Begründung
zu 3.1.2 02, S. 30, Abs. 1: Hier wird ausgeführt, dass der Bereich der Nahrungssuche der beiden Leitarten Biber und Fischotter entlang der Aller und der Wümme „eine Breite von mehreren Hundert Metern [hat] und ... somit den Habitatkorridor darstellt“. Hierzu ist folgendes anzumerken: Zum einen ist gemäß des Wortlauts von Plansatz 6 („Flusslebensräume und Niederungen“) davon auszugehen, dass auch für die anderen in Plansatz 6 genannten Fließgewässer der Bereich beidseitig der Gewässer als Habitatkorridor einzustufen ist. Dies ist in der Begründung aufzunehmen. Zum anderen bleibt die räumliche Angabe („mehrere Hundert Meter“) gemessen am Konkretisierungsanspruch eines Ziels der Raumordnung eher wenig bestimmt. Hier ist eine klarere räumliche Abgrenzung vorzunehmen, etwa durch Bezugnahme auf die Auen- und Niederungsbereiche, entsprechend des Wortlauts von Plansatz 6.

Wird gefolgt.
Die Begründung wird um die Auen-Niederungsbereiche sowie die Vorranggebiete Natur und Landschaft ergänzt. Zur Konkretisierung der räumlichen Angaben wird die Begründung um Textkarten ergänzt.

wird gefolgt

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

94

Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung
Begründung
zu 3.1.2 02, S. 30, Abs. 2: In Satz 1 ist der Begriff „grundsätzlich“ zu streichen. Satz 2 (neu) muss sinngemäß lauten: „Sie werden, ebenso wie die anderen linearen Biotopverbunds-Festlegungen des LROP 2017, in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete xxx festgelegt.“ Satz 2 ist zu streichen, da die örtliche naturschutzfachliche Einschätzung nicht zur Streichung einer LROP-Festlegung führen kann (und im vorgelegten Planentwurf auch nicht führt). Sätze 5 und 6 sind ebenfalls zu streichen. Die Wirkungen der Festlegung von Kerngebieten des Biotopverbunds im LROP ergeben sich aus dem Wortlaut der Ziffer 3.1.2 02 Satz 3 und der zugehörigen Begründung.

Wird gefolgt.
Im 2. Entwurf wird die Begründung entsprechend der Stellungnahme der Genehmigungsbehörde geändert.

wird gefolgt

Das Verfahrensergebnis in etwaigen Zielabweichungsverfahren nach § 19 Abs. 2 Satz 3 NROG bedarf der Zustimmung der Obersten Landesplanungsbehörde. Die bewertende Einschätzung der Erfolgsaussichten etwaiger Zielabweichungsverfahren ist daher dem späteren Verfahren vorzubehalten.

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

95

Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung
Begründung
zu 3.1.2 02, S. 30: Es fehlen Begründungen zu den Plansätzen 9, 10, 11 und 12.

Wird gefolgt.
Im 2. Entwurf werden Begründungen zu den einzelnen, noch fehlenden Plansätzen ergänzt.

wird gefolgt

RROP:

3.1.2 02 Biotopverbund, Habitatkorridore

Beteiligter / Einwender	Nr.:	ID	Begründung des Abwägungsvorschlags	Abwägungsvorschlag
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)	39	101	Wird nicht gefolgt. Um Doppelungen zu vermeiden, hält der Landkreis Verden zum Biotopverbund die explizite Nennung von Tierarten, die von einer Vernetzung der Biotope profitieren, für ausreichend. Angaben zu Pflanzenarten werden im RROP in der Begründung zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (jetzt 3.1.2 01) tabellarisch aufgeführt sowie ausführlicher im Landschaftsrahmenplan.	wird nicht gefolgt
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz H	46	60	Kenntnisnahme.	wird zur Kenntnis genommen
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz H	46	61	Wird nicht gefolgt. Die Formulierungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde im Hause abgesprochen. Der Biotopverbund im Landkreis Verden ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft tragen ebenso zur Vernetzung bei und können auch als Verbindungsfläche mit Kernflächeninhalten wie z.B. gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG dienen. Eine Änderung erfolgt daher nicht, die Begründung wird teilweise ergänzt.	wird nicht gefolgt
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz H	46	62	Wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Vorranggebiete Natur und Landschaft ist nicht Bestandteil der RROP-Änderung. Eine Differenzierung in 3.1.2 Nr.	wird nicht gefolgt

RROP:

3.1.2 02 Biotopverbund, Habitatkorridore

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Zuordnung der klimaökologischen Bedeutung von Hoch- und Niedermooren. Bei Vorranggebieten Natur und Landschaft mit der Zielsetzung Biotopverbund ist auch damit zu rechnen, dass die Festlegung in entsprechenden Gebieten auch das Ziel der Torferhaltung unterstützt. Ich weise hierzu auf das landespolitische Ziel des Moorschutzes und das Aktionsprogramm "Niedersächsische Moorlandschaften" hin.

02 der Begründung soll daher nicht erfolgen, da die Vorranggebiete Natur und Landschaft hier in ihrer Gesamtheit angesprochen werden und nicht im Einzelnen aufgelistet sind. Eine Auflistung ist in Nr. 01 enthalten. Die Tabelle zu den Vorranggebieten Natur und Landschaft (jetzt Nr. 01) enthält bereits Hinweise auf Mooregebiete sowie auf das Niedersächsische Moorschutzprogramm. Sie wurde nur verschoben.

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz H

46

63

Die landesweiten Prioritätsgewässer zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EGWRRL) sind im LROP als Kern des Biotopverbunds enthalten, verbunden mit dem Auftrag zur Konkretisierung im RROP. Die Zielsetzungen gemäß den Anforderungen der EG-WRRL beziehen sich dabei ausdrücklich auf die aquatischen Ökosysteme und die direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete (Art.1). Insbesondere für die Linienhaft dargestellten landesweit prioritäten Fließgewässer sind hier die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und die Auen zu berücksichtigen. Hierzu weise ich auf das Aktionsprogramm "Niedersächsische Gewässerlandschaften" (NGL) hin, das ein fachübergreifendes integriertes Gewässer- und Auenmanagement verfolgt. (Fußnote: Die bisherigen auenbezogenen Landesnaturschutzprogramme werden durch das Aktionsprogramm NGL abgelöst und die programmspezifischen Ziele, Inhalte und Handlungsfelder der bisherigen Einzelprogramme werden zusammengefasst und vollständig in das NGL integriert.)

Die entsprechende Kulisse (Fußnote: Download unter http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_landschaft/niedersaechsische_naturschutzstrategie/aktionsprogramm_gewaesserlandschaften/aktionsprogramm-niedersaechsischegewaesserlandschaften-das-gemeinschaftsprogramm-von-wasserwirtschaft-und-naturschutz-148341.html) soll bei der Abwägung zur Festlegung von Vorranggebieten Natur und Landschaft bzw. Vorranggebieten Biotopverbund herangezogen werden (vgl. Begründung zum LROP).

Zudem sollen diese landesweit bedeutsamen Gebiete mit Pufferzonen als entsprechende Vorranggebiete ergänzt werden (LROP 3.1.2 08). Im Wesentlichen scheint dies zuzutreffen. Für Teilbereiche mit nur linienhafter Darstellung (z.B. Biotopverbund Bereich Ottersberg Ost) sollte dies ergänzt werden (Fußnote: Ausgenommen sind die begründeten Abweichungen zum "Moorkanal" und "Giersdorf-Schanendorfer Mühlengraben").

Wird gefolgt.

Gemäß der Stellungnahme des ArL Lüneburg werden alle vom LROP vorgegebenen linienhaften Vorranggebiete Biotopverbund als Fließgewässer ins RROP übernommen. Sie werden im RROP als "Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft)" dargestellt. Die zeichnerische Darstellung wird zum 2. Entwurf entsprechend ergänzt. Die Anlage wird überarbeitet. Die Niederungs- und Auenlebensräume werden in der Begründung in Beikarten verdeutlicht.

wird gefolgt

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz H

46

64

Die Nennung einzelner Arten erscheint sehr detailliert, darf aber nicht als abschließend interpretierbar sein. So sind bei den Fließgewässern beispielsweise die für Aller und Weser als überregionale Wanderrouten für die Fischfauna relevanten Arten nicht explizit benannt. Gleiches gilt für deren Zuflüsse als bedeutende Laich- und Aufwuchsgewässer für Wanderfische. Ich schlage vor, die artenbezogenen Erläuterungen in der Begründung zu ergänzen.

Wird in der Form gefolgt.

Der 2. Entwurf wird um wandernde Fischarten ergänzt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.

wird in der Form gefolgt

RROP:

3.1.2 02 Biotopverbund, Habitatkorridore

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz H

46

65

In Satz 11 wird die Sicherung von Waldlebensräumen auf Dünen als Ziel formuliert und in Beziehung dazu werden in Satz 12 als Grundsatz Umbaumaßnahmen benannt. Ich schlage hier zur Klarstellung eine Erläuterung zum Erhalt der Offen- und Halboffenlandschaft mit ihren typischen Lebensgemeinschaften vor.

Wird in der Form gefolgt.
Zum 2. Entwurf erfolgt eine Umformulierung von 3.1.2 02, die besser verständlich ist. Die Begründung wird entsprechend angepasst, in dem zu jedem Ziel bzw. Grundsatz eine Begründung erfolgt.

wird in der Form gefolgt

Nds. Landesforsten, Forstamt Ahlhorn

48

59

Aus forstfachlicher Sicht wird die Beibehaltung der deutlichen Herausstellung der Bedeutung der Wälder und die Einbeziehung von Waldflächen in den kreisweiten Biotopverbund sehr begrüßt.

In der Beschreibenden Darstellung, Kapitel 3.1.2 "Natur und Landschaft" ist unter Nr. 02, Satz 12 die Aussage enthalten, dass auf den Dünen "vorhandene Nadelholzbestände durch Umbaumaßnahmen zu Laubwäldern oder zu Magerrasen und Heiden entwickelt werden sollen".

Hierzu möchte ich anmerken:

Laubbäume nehmen in Deutschlands Wäldern zu. Im Hinblick auf die angestrebte Naturnähe ist dies eine außerordentlich erfreuliche Entwicklung, die auch durch öffentliche Planungen grundsätzlich unterstützt werden sollte.

Andererseits tragen Binnendünen oftmals eine (Schutz-) Bestockung, an der auch die Kiefer nicht unwesentlich beteiligt ist. Eine an den Standort angepasste bemessene Beimischung von Nadelholz, speziell der Kiefer, sollte toleriert werden.

Ich rege an, die Formulierung: "Vorhandene nicht standortangepasste Nadelholzbestände sollen durch Umbaumaßnahmen zu Laub- und Laubmischwäldern oder zu Magerrasen und Heiden entwickelt werden. Soweit dabei Forstpflanzen verwendet werden, sind herkunftssichere, genetisch angepasste und qualitativ hochwertige Sortimente nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) zu verwenden" zu wählen.

Ein Umbau von Nadelwaldbeständen zu Magerrasen oder Heide stellt, soweit es sich um so genannte "Zubehörfächen" des Waldes nach §2 Abs.4 NWaldLG handelt, die grundsätzlich den Waldcharakter der Landschaft erhalten, keine Waldumwandlung dar.

Wird teilweise gefolgt.

Die Ergänzungen zum Satz 12 werden für den 2. Entwurf übernommen. In der Begründung wird klargestellt, dass die Magerrasen- oder Heideflächen gem. § 2 Abs.4 NWaldLG rechtlich gesehen zum Wald gehören (sogenannte Waldzubehörfächen).

wird teilweise gefolgt

Der neue Satz hinsichtlich der forstfachlich zu verwendenen Sortimente entspricht nicht der Regelungsebene der Regionalplanung und wird daher nicht übernommen. Die Regionalplanung hat keinen Einfluss auf die Wahl von Baumarten bei Waldumbaumaßnahmen.

Anglerverband Niedersachsen e.V.

52

58

Wir begrüßen die neu aufgenommenen Ausführungen zur Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds im Landkreis Verden.

Im Textteil des Änderungsdokuments zu Kapitel 3.1.2 Natur und Landschaft (S.9) werden richtiger Weise die Hauptfließgewässer aufgeführt.

...

(3.1.2 02) Satz 6 "der Flusslebensräume und Niederungen

Aller mit ihren Zuflüssen Lehrde und Gohbach und der Wümme mit ihren Zuflüssen Wieste, Walle und Otterstedter Beeke, insbesondere als Lebensraum für die Arten Biber und Fischotter, Weser, insbesondere als Verbindungs- und Wanderungsgewässer für die Arten Biber und Fischotter,

Wird gefolgt.

Im 2. Entwurf wird die entsprechende Passage in der Beschreibenden Darstellung um Wanderfische ergänzt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

wird gefolgt

RROP:

3.1.2 02 Biotopverbund, Habitatkorridore

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

der Auen und Niederungen - insbesondere des Grünlands - von Aller, Lehrde, Gohbach, Wümme, Wieste, Walle und Otterstedter Beeke sowie von der Weser, insbesondere als Lebensraum für rastende und durchziehende Vogelarten sowie für den Weißstorch als Nahrungsraum"

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen werden insbesondere aber nur die Arten Biber und Fischotter als Zielarten der Biotopvernetzung an den Fließgewässern genannt.

Die Fließgewässer im Landkreis Verden bilden wichtige Wanderrouten für zahlreiche gefährdete katadrome, anadrome bzw. potamodrome Wanderfische, wie Atlantischer Lachs, Meerforelle, Aal, Quappe, Barbe, Fluss- und Meerneunauge. Vor allem im Hinblick auf ihre Laichwanderungen sind diese Arten in besonderem Maße auf die laterale Durchgängigkeit von Fließgewässern angewiesen. Ein funktionsfähiger Biotopverbund für diese Fische im Landkreis Verden, also uneingeschränkte flussauf- und flussabwärts gerichtete Wanderungen, ist auch vor dem Hintergrund der sehr hohen Gefährdung dieser Arten und der besonderen Rolle des Landkreises Verden die Fischwanderungen im kreisübergreifenden Kontext zu ermöglichen, von besonderer Wichtigkeit. In anderen Worten: Nur wenn diese Fische z. B. die Weser im Landkreis uneingeschränkt passieren können, ist der Populationserhalt und -wiederaufbau dieser Arten im gesamten Flusseinzugsgebiet der Weser möglich. Die Weser im Landkreis Verden ist zudem eine im Bewirtschaftungsplan Weser definierte Wanderroute mit überregionaler Bedeutung für die Fischfauna und weist massive Querverbauungen und Wasserkraftwerke auf, die für das Gebiet des Landkreises Verden eine herausragende Rolle bei der Wiederherstellung des Biotopverbundes in der Weser begründen.

Die Ansprüche der o.g. Wanderfischarten an den Biotopverbund sind nicht kongruent mit den semiaquatischen Arten Biber und Fischotter. Während letztere Wanderhindernisse wie Wehre, Staustufen, Abstürze ggf. auf dem Landweg passieren können, trifft das auf die o.g. Fischarten nicht zu. Durch die Nichtnennung dieser Fischarten werden die Anforderungen an den Biotopverbund entlang der Weser signifikant abgesenkt, obwohl diese Arten herausragende Indikatoren für Durchgängigkeit und den Biotopverbund sind und diese im Landkreis Verden unter der massiv eingeschränkten ökologischen Durchgängigkeit der Weser leiden.

Weil Wanderfische und anadrome Neunaugen in besonderem Maße und viel stärker als die Arten Biber und Fischotter zwingend auf einen funktionsfähigen aquatischen Biotopverbund angewiesen sind, empfehlen wir folgende Ergänzung des Textes im Kap. 3.1.2.:

... Aller mit ihren Zuflüssen Lehrde und Gohbach und der Wümme mit ihren Zuflüssen Wieste, Walle und Otterstedter Beeke, insbesondere als Lebensraum für die Arten Biber, Fischotter und Wanderfische

....Weser, insbesondere als Verbindungs- und Wanderungsgewässer für die Arten Biber, Fischotter und Wanderfische

DB Immobilien Region Nord

104

11

Von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiete und Biotope auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) ist grundsätzlich abzusehen

Kenntnisnahme.

Beim Ziel 3.1.2 02 handelt es sich um die Umsetzung einer Vorgabe aus dem LROP. Der Landkreis Verden will den Biotopverbund durch Text- und zeichnerische Ziele umsetzen. Eine Überplanung von Bahngelände kann dabei nicht ausgeschlossen werden. Da es sich beim RROP um die Regionalplanungsebene handelt, bleiben Planfeststellungsbeschlüsse von der Planung unberührt.

wird zur Kenntnis genommen

RROP:

3.1.2 02 Biotopverbund, Habitatkorridore

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Landschaftsschutzgebiete werden im RROP nicht ausgewiesen.

Tennet TSO GmbH

116

55

Vorranggebiete Biotopverbund
Bereich Posthausen
Südlich und südwestlich von Posthausen sollen linienförmige und flächenhafte Vorranggebiete ausgewiesen werden. Die vorhandene 220-kV-Leitung der TenneT quert die geplante Verbundachse entlang der Straße Hintzendorf-Stellenfelde. Der vorgesehene Rückbau der Leitung, die durch den Neubau der 380-kV-Leitung an anderer Stelle ersetzt wird, dürfte den Zielen der Raumordnung mit der Aufhebung einer großmaßstäbigen linearen Infrastruktur an dieser Stelle entgegenkommen. Wir erwarten daher in dieser Hinsicht eine positive Stellungnahme für das Projekt im Rahmen des bevorstehenden Genehmigungsverfahrens.

Kenntnisnahme.
Der Rückbau der 220-kV-Leitung wird begrüßt. Für die 1. Änderung ergibt sich aus der Stellungnahme kein Änderungsbedarf.

wird zur Kenntnis genommen

Tennet TSO GmbH

116

57

Vorranggebiete Biotopverbund
Bereich Verden Allerniederung bzw. Verden Halseniederung
Die Biotopverbundfläche in der Allerniederung bei Verden ist identisch mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft bzw. mit dem LSG/NSG Untere Allerniederung im Landkreis Verden (auch FFH- und Vogelschutzgebiet). Die Landesplanerische Feststellung hat den Verlauf der neuen 380-kV-Leitung in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung festgelegt (vgl. nachfolgende Abbildung als Ausschnitt der Anlage 1 der Landesplanerischen Feststellung).

Die raumordnerische Prüfung zur Querung des Schutzgebietes bzw. des Vorranggebietes erfolgte in Erdkabelbauweise. TenneT sieht daher momentan durch die Ausweisung eines Vorranggebietes Biotopverbund die Umsetzung seines Vorhabens 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen nicht berührt. Aufgrund der Planungsunschärfe der Raumordnung und der bestehenden 380-kVBestandsleitung
LH-10-3003 erwarten wir die textliche Klarstellung im RROP, dass die Gebietsausweisung Biotopverbundfläche vereinbar mit einer 380-kV-Freileitung ist.

Kenntnisnahme.
Im 2. Entwurf der 1. Änderung werden die vom LROP vorgegebenen Fließgewässer als Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Dazu gehören auch Aller und Weser. An der Darstellung der Vorranggebiete Natur und Landschaft ändert sich nichts.

wird zur Kenntnis genommen

Die Planung der neuen 380-kV-Leitung ist - unter der Voraussetzung der Einhaltung der Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung des ArL Lüneburg vom 04.06.2018 - vereinbar mit den Darstellungen im RROP des Landkreises Verden. Die konkrete Ausführung ist auf nachfolgenden Ebenen (Planfeststellungsverfahren) abzustimmen.

3.1.2 03 Angebotsnaturschutz

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz H

46

66

Zu Ziffer 03
Der generelle Vorrang von Angebotsnaturschutz vor hoheitlichem Schutz zur Erhöhung der Vielfalt von Biotopen und Arten (LROP 3.1.2 03 2) wird kritisch gesehen. Der Entwurf des RROP sieht eine Unterschützstellung nur dann vor, "wenn Untergangsfahr für schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft besteht". Um keinen falschen Eindruck zu erwecken und den gesetzlichen Vorgaben des Naturschutzrechts (u.a. §1 BNatSchG) zu genügen, sollte ergänzend klargestellt werden, dass dieser Vorrang nur zum Tragen kommen kann, wenn beide Instrumente mit Blick auf das Schutzeffizienz gleich gut geeignet sind. Hierzu ist eine Betrachtung des Schutzeffizienz im Einzelfall notwendig.

Kenntnisnahme.
Die Grundsätze zum Angebotsnaturschutz sind nicht Bestandteil der 1. Änderung. Der Text wird gegenüber dem RROP 2016 NICHT geändert. Es erfolgt lediglich eine Verschiebung von Nr. 02 zu Nr.03. Dies wird im 2. Entwurf besser kenntlich gemacht.

wird zur Kenntnis genommen

Angesichts des ausdrücklich formulierten Vorrangs von Angebotsnaturschutz vor hoheitlichem

RROP:

3.1.2 03 Angebotsnaturschutz

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Schutz schlage ich für die beabsichtigte Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und ihrer Lebensgemeinschaften die Streichung dieser Soll-Formulierung vor, da die im RROP formulierten Zielsetzungen entscheidend sind und vor den favorisierten Mitteln zu deren Umsetzung stehen.

Weiterhin formuliert der Entwurf des RROP eine Ausnahme für die Unterschutzstellung bei "Untergangsgefahr für schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft": "Ausgenommen von der Regelung (...) sind Windenergieanlagen." Die Formulierung lässt Fragen offen. Sofern damit aber naturschutzwürdigen Gebieten und ggf. bereits geschützten Gebieten pauschal Windenergieanlagen entgegengehalten werden, widerspricht dies §2 (3) BNatSchG. Beides, der Schutz von Natur und Landschaft und die Energieversorgung durch Windenergieanlagen, sind öffentliche Belange, denen nicht einseitig und pauschal ohne Betrachtung des Einzelfalls Vorrang eingeräumt werden kann.

4.1.2 01 Ersatz höhengleicher Bahnübergänge

Stadt Verden (Aller)

12

119

Zu 4.1.2 01

Im RROP 2016 ist unter der Ziffer 01 der Ersatz höhengleicher Bahnübergänge als Ziel definiert. In der Stadt Verden werden derzeit im Zuge der Planungen der DB zum sog. Alpha-E konkret zum Projekt Ausbaustrecke Rotenburg-Verden auch alle bestehenden Kreuzungsbauwerke bzw. höhengleichen Bahnübergänge untersucht. Der in der Verdener Ortschaft Walle vorhandene höhengleiche Bahnübergang befindet sich inmitten vorhandener (Wohn-)Bebauung. Ein Ersatz durch eine Brücke oder einen Tunnel ist derzeit zwar in einer Vorprüfung, aber noch nicht abschließend geklärt hinsichtlich der Grundstücksverfügbarkeiten und der Finanzierung. Eine Schließung dieses Bahnübergangs kommt aufgrund seiner diversen Verbindungsfunktionen (Schulweg, Anbindung in Richtung Ortschaft Scharnhorst, Erreichbarkeit für Feuerwehr und Rettungsdienste sowie zu den landwirtschaftlichen Flächen etc.) absehbar nicht in Frage. Die gleiche Thematik wird in einem späteren Planverfahren auch den Bahnübergang an der Strecke Langwedel-Uelzen betreffen, da auch diese Strecke einen Abschnitt des Alpha-E bildet. Auch hier ist im Verlauf der Scharnhorster Straße/ Im Dorf ein höhengleicher Bahnübergang mit Ortschaftsverbindungsfunktion vorhanden, der nicht aufgegeben werden kann. Ein raumordnerisches Ziel unterliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Daher die beantragt die Stadt Verden, Ziffer 01 ebenfalls in die 1. Änderung einzubeziehen und diese Zielformulierung in einen Grundsatz umzuwandeln. Dies ergibt sich bereits aus der Anpassungspflicht an das LROP 2017, das hier nur einen Grundsatz formuliert (höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden). Die jetzt in der Begründung vorgenommene Ergänzung, dass Verbindungsfunktionen und örtliche Verhältnisse zu beachten sind, ist aus der Sicht der Stadt Verden nicht ausreichend.

Nicht folgen.

Gegenstand der 1. Änderung des RROP 2016 ist eine Anpassung an die Vorgaben des LROP 2017. Eine Erweiterung des Änderungsgegenstandes um darüber hinausgehende Inhalte nimmt der Landkreis Verden im Rahmen der 1. Änderung nicht vor.

wird nicht gefolgt

Da 4.1.2 01 der beschreibenden Darstellung nicht geändert wird, wird gemäß Stellungnahme der Genehmigungsbehörde im 2. Entwurf in der Begründung zu 4.1.2 nur die Aufzählung geändert. Der ergänzte Satz wird wieder gestrichen, da es sich dabei um zusätzliche, nicht von den Planinhalten der 1. Änderung betroffene, Inhalte handelt.

Die von der Stadt Verden vorgeschlagene Änderung in 4.1.2 01 hinsichtlich des Ersatzes höhengleicher Bahnübergänge wird in die Fortschreibungsliste zum RROP aufgenommen und in späteren RROP-Änderungen behandelt. Ein Konflikt zwischen dem Ziel und den von Verden angesprochenen, aktuellen Planverfahren wird nicht gesehen, da die Zielformulierung keine konkreten Bahnübergänge nennt. Individuelle Lösungen sind dadurch nicht ausgeschlossen.

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

82

Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Allgemeines

Gegenstand des Verfahrens sind die geänderten Plansätze und die zugehörigen Begründungen. Die Plansätze aus 3.1.1 04 und 4.1.2 02 LROP bleiben unverändert. (Anmerkung des Landkreises: Es muss sich um 3.1.1 04 und 4.1.2 01 RROP handeln). Auf eine Änderung der Begründung zu diesen Ziffern ist daher zu verzichten (S. 16/17 der Beteiligungsunterlagen). Allenfalls gerechtfertigt

Wird gefolgt.

Die Begründung zu 3.1.1 04 wird gestrichen. Die Begründung zu 4.1.2 01 wird lediglich in der Aufzählung geändert. Der Ergänzungssatz wird gestrichen. Diese und weitere Änderungen bleiben späteren Änderungsverfahren vorbehalten

wird gefolgt

RROP:

4.1.2 01 Ersatz höhengleicher Bahnübergänge

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

erscheint die sachliche Richtigstellung des Entfalls der „Hochgeschwindigkeitsstrecke Hamburg/Bremen – Hannover klassische Variante“ durch Streichung, da es sich lediglich um eine beispielhafte Aufzählung handelt.

4.1.2 03 Vorranggebiet Hauptisenbahnstrecke

Stadt Verden (Aller)

12

118

Zu Kapitel 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr (hier Aufhebung der ehem. Y-Trasse)

Die Stadt Verden begrüßt, dass die Ziele, Grundsätze und Erläuterungen des RROP nunmehr an die aktuellen Planungen zum sog. Alpha-E angepasst und somit zur Aufhebung der ehemaligen Y-Trasse führen.

Kenntnisnahme.

wird zur Kenntnis genommen

Stadt Verden (Aller)

12

120

Zu 4.1.2 03

Die neue Zielformulierung zu Ziffer 03 mit der Streichung der Y-Trasse (Hamburg/ Bremen-Hannover) und der Neuaufnahme der Strecken Nienburg (Weser)-Verden (Aller)-Langwedel-Bremen, Langwedel-Uelzen und Minden-Nienburg (Weser)-Verden (Aller)-Rotenburg (Wümme) stellt eine konsequente Umsetzung an den aktuellen Bundesverkehrswegeplan dar und an die Planungen zum Alpha-E. Begrüßt werden die Zielformulierungen hinsichtlich des Schallschutzes gemäß der Bedingungen der Region. Sinnvoll sind aus Verdener Sicht jedoch die Ergänzung des Begriffs "Vollschutz" sowie die Ausführung der weiteren Bedingungen der Region bei den Zielen und nicht nur in der Begründung. Dies gilt insbesondere für die Bedingungen zum SPNV sowie zu den Kreuzungsbauwerken. Auch die städtebauliche Einbindung bzw. die Bewältigung der Folgen sind mit aufzuführen.

Wird nicht gefolgt.

Gemäß Stellungnahme der Genehmigungsbehörde (Stellungnahme-ID 85) überschreitet ein Ziel zum Lärmschutz die Kompetenz der Regionalplanung. In der Konsequenz wird im 2. Entwurf statt eines Ziels ein Grundsatz festgelegt. Der Planungsspielraum der Regionalplanung wird damit nicht überschritten. Für den Landkreis Verden ist der Grundsatz für einen die gesetzlichen Bestimmungen übersteigenden Schallschutz von hoher Relevanz. Er bekräftigt damit den Willen zum Schutz der Bürger an allen vom Ausbau betroffenen Strecken.

wird nicht gefolgt

Eine Aufnahme der weiteren Bedingungen der Region erfolgt nicht. In der Begründung und im Literaturverzeichnis wird auf das Abschlussdokument zum Dialogforum Schiene Nord Bezug genommen. In diesem sind alle Bedingungen aufgeführt. Für Verbesserungen im SPNV setzt sich der Landkreis unabhängig von konkreten Ausbauprojekten ein. Kostenfragen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnkreuzungsgesetz sind nicht im RROP zu regeln.

Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover

38

2

Im Entwurf zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Landkreis Verden 2016 auf Seite 11 unter Punkt 4.1.2 Schienenverkehr wird die Aussage getroffen, für Ausbaumaßnahmen im Zuge des Alpha-E sei Schallschutz gemäß den Bedingungen der Region vorzusehen. Dieses Ziel wird auf Seite 40 bezüglich der Bahnstrecken Minden-Nienburg-Verden (Aller)-Rotenburg (Wümme), Hannover-Bremen und Langwedel-Uelzen wie folgt konkretisiert:

Dazu gehören eine Verbesserung des Schienennahverkehrs, der Erhalt der Siedlungsbeziehungen, insbesondere aber ein Vollschutz vor Bahnlärm durch aktive Maßnahmen - über den gesetzlichen Standard hinaus. Da von einem Ausbau der Alpha-E-Strecken im Landkreis Verden eine Vielzahl von Siedlungsgebieten betroffen wäre, sei diese Bedingung von hoher Relevanz. Es wurde daher als Ziel festgelegt.

Ich erlaube mir hierzu den Hinweis, dass für das Eisenbahn-Bundesamt als

Kenntnisnahme.

Der Landkreis hält grundsätzlich daran fest, für den Ausbau der Schienenstrecken im Zuge des Alpha-E einen Vollschutz vor Bahnlärm vorzusehen. Dieses Ansinnen ist als "Bedingung der Region" Bestandteil des Abschlussdokumentes des Dialogforums Schiene Nord vom 9.11.2015. Für einen Vollschutz vor Bahnlärm ist ein Konsens aller Beteiligten erforderlich, u.a. bei der DB AG sowie auf Bundesebene hinsichtlich der Zurverfügungstellung zusätzlicher Mittel.

Gemäß der Stellungnahme des ArL Lüneburg zur Kompetenz der Regionalplanung erfolgt im 2. Entwurf eine Formulierung als

wird zur Kenntnis genommen

RROP:

4.1.2 03 Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Planfeststellungsbehörde dieses Ziel im Regionalen Raumordnungsprogramm keine Bindungswirkung für ein antragsgebundenes Planfeststellungsverfahren nach §18 Allgemeines Eisenbahngesetz zum Ausbau der im Landkreis Verden vorhandenen Bahnstrecken entfaltet.

Grundsatz. Damit bekräftigt der Landkreis seinen Willen, die "Bedingung der Region: Vollschutz vor Bahnlärm" als Basis für die Durchsetzung eines stärkeren Lärmschutzes über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in den anstehenden Planfeststellungsverfahren geltend machen zu können.

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

84

Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Beschreibende Darstellung zu 4.1.2 03: Hier wurden die Ziffern 03 und 04 gegenüber dem RROP 2016 zusammengelegt. Die aufgeführten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke sind gleich geblieben, aber im Entwurf rot hervorgehoben. Dies erweckt fälschlicher Weise den Eindruck, dass hier neue Strecken hinzugekommen sind. Rot kennzeichnen müsste man von daher nur die Ziffer 03. Soweit ein zweite Beteiligung vorgesehen werden sollte, wären die entsprechenden Spiegelstriche in grüner Farbe darzustellen („Verschiebung“ gleichlautender Inhalte innerhalb des Satzungstextes).

Wird gefolgt.
Die verschobenen Strecken werden im 2. Entwurf grün dargestellt.

wird gefolgt

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

85

Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Beschreibende Darstellung zu 4.2. 03 Satz 2: Die Festlegung ist in der im Entwurf vorgelegten Formulierung sowohl räumlich als auch sachlich zu unbestimmt. Die Ausbaumaßnahmen sind zur Klarstellung des räumlichen Bezugs in den Plansatz aufzunehmen (z.B. „Für den zweigleisigen Ausbau der Strecke Rotenburg – Verden...“). Ebenso ist der unbestimmte sachliche Bezug klarstellend zu konkretisieren.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung von Umfang und Ausprägung aktiver Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Höhe/Art von Lärmschutzwänden) Gegenstand der Zulassungs-/Planfeststellungsverfahren ist und nicht verbindlich über das RROP festgelegt werden kann.

Dennoch ist nachvollziehbar, dass der Plangeber eine Festlegung zum vorsorgenden aktiven Lärmschutz treffen möchte. Angemessen für die Festlegungskompetenz der Raumordnung erscheint die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung, etwa in der Weise „Für die Maßnahmenxy sollen Lärmimmissionen über den gesetzlichen Standard hinaus minimiert werden.“

Wird gefolgt.
Auf Nachfrage hat die Genehmigungsbehörde telefonisch klargestellt, dass mit der Formulierung als Ziel im 1. Entwurf die Regelungskompetenz der Regionalplanung überschritten wird. Für den 2. Entwurf wurde daher eine Formulierung als Grundsatz gewählt. Die betroffenen Streckenabschnitte innerhalb des Landkreises Verden werden dabei explizit benannt. Damit bekräftigt der Landkreis seinen Willen, die "Bedingung der Region: Vollschutz vor Bahnlärm" als Basis für die Durchsetzung eines stärkeren Lärmschutzes über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in den anstehenden Planfeststellungsverfahren geltend machen zu können - unter Beachtung der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

wird gefolgt

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

96

Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Begründung zu 4.1.2 03 Satz 2: Die Begründung ist an die zu ändernde/ zu konkretisierende Formulierung des Plansatzes anzupassen (s. Hinweis zur Beschreibenden Darstellung). Auf die räumliche und sachliche Bestimmtheit des Plansatzes und seiner Begründung ist hierbei zu achten.

Wird gefolgt.
Im 2. Entwurf wird die Begründung zu 4.1.2 03 überarbeitet. Die erforderliche Umformulierung vom Ziel zum Grundsatz wird dabei berücksichtigt.

wird gefolgt

Nds. Landesamt für Denkmalpflege

43

16

Seitens des NLD ist lediglich darauf hinzuweisen, dass die Planungen im Schienenverkehr (Alpha-E) von kreisübergreifender Bewandnis für die Denkmalpflege ist. Hier ist eine enge Abstimmung mit

Kenntnisnahme.
Bei den geänderten Zielen zum Vorranggebiet

wird zur Kenntnis genommen

RROP:

4.1.2 03 Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

den benachbarten Landkreisen erforderlich, die erfahrungsgemäß am effektivsten über das NLD erfolgt.

Haupteisenbahnstrecke (Alpha-E) handelt es sich um eine Anpassung an das LROP. Es ist keine Planung des Landkreises, sondern eine im Bundesverkehrswegeplan vorgesehene Maßnahme. Die Aufgabe der Abstimmung der Planbeteiligten obliegt dem Verfahrensträger.

DB Immobilien Region Nord

104

9

Gegen die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Verden bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken, jedoch hat die DB Netz AG zum Ausbaubeschnitt 4 (Bremerhaven - Uelzen) aber einige wichtige Anmerkungen:

Im Projektinformationssystem des Bundes (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030) ist zum Abschnitt 4 folgendes enthalten: Ertüchtigung und Elektrifizierung Langwedel-Uelzen, 9 Kreuzungsbahnhöfe, Vmax 80 km/h für SGV. 3. Gleis Langwedel - Bremen-Sebaldsbrück u. Bremen Rbf Abzw Bve - Bremen-Burg, Vmax 160 km/h; Blockverdichtung Stubben - Bremerhaven-Wulsdorf - Bremerhaven-Speckenbüttel.

Sämtliche uns derzeit vorliegende Informationen dazu finden Sie auf dieser Website: <https://www.hamburg-bremen-hannover.de/home.html>.

Der Abschnitt ABS Bremerhaven - Langwedel - Uelzen wurde im Dezember 2018 verbindlich in die Finanzierung der Vorplanungskosten aufgenommen, so dass erste Aktivitäten zur Ermittlung der Grundlagen nun starten können. Stand heute kann jedoch vor Beginn unserer Planungen keine verbindliche Aussage über eine mögliche Betroffenheit gemacht werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen das Projektteam Bahnprojekt Hamburg/Bremen - Hannover, Frau Dorit Baumeister, Dorit.Baumeister@deutschebahn.com, gerne zur Verfügung. Tel. 040 3918 51538.

Durch ihr Vorhaben dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.

Kenntnisnahme.

Die Änderung im Kapitel 4.1.02 Ziff. 03 Satz 1 bezieht sich auf das im Bundesverkehrswegeplan 2030 und im LROP 2017 enthaltene Projekt Alpha-E, wie auch aus der Begründung hervorgeht (Änderungsdokument S.29-41, 1.Entwurf Mai/Juni 2019).

wird zur Kenntnis genommen

DB Immobilien Region Nord

104

10

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherren, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Wird in der Form gefolgt.

Der Landkreis hält grundsätzlich daran fest, für den Ausbau der Schienenstrecken im Zuge des Alpha-E einen Vollschutz vor Bahnlärm vorzusehen. Dieses Ansinnen ist als "Bedingung der Region" Bestandteil des Abschlussdokumentes des Dialogforums Schiene Nord vom 9.11.2015. Für einen Vollschutz vor Bahnlärm ist ein Konsens aller Beteiligten erforderlich, u.a. bei der DB AG sowie auf Bundesebene hinsichtlich der Zurverfügungstellung zusätzlicher Mittel. Kostenträger wäre die DB AG bzw. der Bund.

wird in der Form gefolgt

Gemäß der Stellungnahme des ArL Lüneburg zur Kompetenz der

RROP:

4.1.2 03 Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Regionalplanung erfolgt im 2. Entwurf eine Formulierung als Grundsatz. Damit bekräftigt der Landkreis seinen Willen, die "Bedingung der Region: Vollschutz vor Bahnlärm" als Basis für die Durchsetzung eines stärkeren Lärmschutzes über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in den anstehenden Planfeststellungsverfahren geltend machen zu können.

Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen

121

8

Wir haben keine Einwände bezüglich der oben genannten Änderungen. Die Anpassungen der Aussagen zum Schienenverkehr im Kapitel 4.1.2 an den Sachstand des Bundesverkehrswegeplans 2030 sind nachvollziehbar.

Kenntnisnahme.

wird zur Kenntnis genommen

Industrie- und Handelskammer Stade

127

69

Kapitel 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr
Beschreibende Darstellung Ziffer 03 Satz 2
Die regionale Wirtschaft begrüßt den schnellen Ausbau der Bahnverbindung zwischen Bremen, Hannover und Hamburg (Alpha-E) als wichtigen Bestandteil der Hafenhinterlandanbindung. Dabei ist es natürlich essenziell, dass die anliegenden Kommunen vor durch den Ausbau erzeugten zusätzlichen Immissionen geschützt werden. Dem Plan, einen übergesetzlichen Schallschutz, wie in den "Bedingungen der Region" zum Dialogforum Schiene Nord gefordert, über das Mittel der Raumplanung zu erreichen, stehen wir jedoch kritisch gegenüber. Unserer Ansicht nach ist dies eine Forderung, die über die regionalen politischen Vertreter an die Entscheider - hier Bundestag, Bundesregierung und Bundesverkehrsministerium als Auftraggeber der DB AG - gerichtet werden muss. Diesen politischen Verhandlungsgegenstand zu einem Ziel der Raumplanung zu machen, erachten wir als nicht zielführend und für das Gesamtprojekt Alpha-E, dem eine überregionale Bedeutung zukommt, als schädlich.

Zudem sehen wir die gewählte Formulierung als der Verwaltungsvorschrift zum ROG und NROG zur Genehmigung Regionaler Raumordnungsprogramme (VV-ROG/NROG-RRÖP) widersprechend an, die unter Kapitel 4.2 "Grenzen regionalplanerischer Festlegungen" bestimmt, dass "detaillierte Bestimmungen zur technischen Gestaltung, Bauausführung oder zum sicheren Betrieb von Infrastruktureinrichtungen oder baulichen Anlagen [...] ebenfalls nicht der Regionalplanung [obliegen], sondern [...] den maßgeblichen Zulassungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen vorbehalten [sind]."

Der Satz 2 sowie der dazugehörige Abschnitt in der Begründung sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Wird teilweise gefolgt.

Der Landkreis hält grundsätzlich daran fest, für den Ausbau der Schienenstrecken im Zuge des Alpha-E einen Vollschutz vor Bahnlärm vorzusehen. Dieses Ansinnen ist als "Bedingung der Region" Bestandteil des Abschlussdokumentes des Dialogforums Schiene Nord vom 9.11.2015. Für einen Vollschutz vor Bahnlärm ist ein Konsens aller Beteiligten erforderlich, u.a. bei der DB AG sowie auf Bundesebene hinsichtlich der Zurverfügungstellung zusätzlicher Mittel.

wird teilweise gefolgt

Gemäß der Stellungnahme des ArL Lüneburg zur Kompetenz der Regionalplanung erfolgt im 2. Entwurf eine Formulierung als Grundsatz. Damit bekräftigt der Landkreis seinen Willen, die "Bedingung der Region: Vollschutz vor Bahnlärm" als Basis für die Durchsetzung eines stärkeren Lärmschutzes über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in den anstehenden Planfeststellungsverfahren geltend machen zu können.

Anhang Anlagenband zu Kap. 3.1.2 02 Biotopverbund Karten

Stadt Achim

1

105

Zu 3.1.2 02, Satz 10: "Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind dafür besonders gut geeignet."

Die Waldaufforstungen im Rahmen der Eingriffsregelung im Kompensationsflächenpool

Wird nicht gefolgt.

An der Darstellung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft im RROP 2016 ändert sich nichts. Die Karten in der Anlage 5 (ab S.59) sollen lediglich die Umsetzung der vom LROP 2017

wird nicht gefolgt

RROP:

Anhang Anlagenband zu Kap. 3.1.2 02 Biotopverbund Karten

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Wittkoppenberg finden auch im 1. Entwurf nur zum Teil Berücksichtigung. So sind Waldaufforstungen im Bereich W/V 12, sowie im Bereich Badener Holz zwischen Nordhornsberg und im Wetzstein nicht berücksichtigt. Die zeichnerische Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft fehlt in diesen Bereichen, was im Kartenausschnitt zu Kapitel 3.1.2 02 Seite 61 nur vage zu erkennen ist. Durch die fehlende Darstellung sind der Biotopverbund und das Zusammenwachsen der Waldlebensräume an diesen Stellen unterbrochen. Die fehlenden Darstellungen insbesondere im Bereich Badener Holz zwischen Nordhornsberg und im Wetzstein sind zu ergänzen, die fehlende Darstellung im Bereich W/V 12 ist bei der RROP-Änderung (Wind) zu prüfen und zu berücksichtigen.

vorgegebenen Vorranggebiete Biotopverbund durch die Darstellungen im RROP 2016 dokumentieren. Die bereits im RROP 2016 dargestellten Planzeichen ändern sich jedoch nicht.

Im 2. Entwurf werden gemäß Forderung der Genehmigungsbehörde NEU Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft) in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Der Anlagenband wird zum 2. Entwurf ebenfalls hinsichtlich der Darstellung überarbeitet.

Freie Hansestadt Bremen

13

41

Der Fachbereich Umwelt merkt an, dass die Ausweisung der Biotopverbundsfläche Ottersberg-West ausdrücklich begrüßt wird. Die Fläche schließt unmittelbar an die im Biotopverbundkonzept des Landschaftsprogramms Bremen, Teil Stadtgemeinde Bremen (2015), dargestellten Kern- und Verbindungsflächen an, wodurch ein landesübergreifender Biotopverbund planerisch gesichert wird.

Kenntnisnahme.

Eine Ausweisung von Vorranggebieten Biotopverbund ist im 1. Entwurf Mai/Juni 2019 nur in der Beschreibenden Darstellung erfolgt, nicht in der Zeichnerischen. Der im 1. Entwurf im Anhang befindliche Kartenteil (ab S.57) dokumentiert lediglich die Umsetzung der Vorgaben des Biotopverbundes des Landes im RROP 2016.

wird zur Kenntnis genommen

Im 2. Entwurf werden Fließgewässer als Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) ausgewiesen. Die Karten in der Anlage werden überarbeitet, so dass die Vorgaben durch das LROP und die Umsetzung im RROP deutlicher werden.

Der Bereich Ottersberg-West ist bereits im RROP 2016 als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Der Biotopverbund ist damit umgesetzt.

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

97

Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung

Anlage 5:

S. 58, Satz 2: Die Vorranggebiete Biotopverbund des LROP sind nicht nur „im Wesentlichen“ zu übernehmen, es bedarf daher einer Korrektur dieses Satzes.

Wird in der Form gefolgt.

Der Satz bezieht sich auf die Darstellungen im RROP 2016, daher ist der Satz korrekt und wird nicht geändert. Er wird jedoch ergänzt um folgenden Satz: "Die noch nicht übernommenen Gebiete werden mit der vorliegenden RROP-Änderung zusätzlich als Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) dargestellt." Damit sind die im LROP festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund vollumfänglich erfasst und auf RROP-Ebene räumlich konkretisiert.

wird in der Form gefolgt

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

98

RROP:

Anhang Anlagenband zu Kap. 3.1.2 02 Biotopverbund Karten

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung
Anlage 5:

S. 59, oberer Kartenausschnitt: Die westl. VR Fläche Biotopverbund ist nur zum Teil farblich (lila) gekennzeichnet. Liegt das an der Überlagerung mit anderen VR bzw. VB Gebieten (s. Erläuterungen des LK auf S. 58 des RROP)?
S. 61, oberer und unterer Kartenausschnitt: Gleiche Problematik wie auf S. 59.

Wird in der Form gefolgt.
Die nicht komplette Darstellung der vom Land vorgegebenen Vorranggebiete Biotopverbund in lila im 1. Entwurf liegt an der Überlagerung mit anderen Planzeichen, hauptsächlich Vorbehaltsgebiet Wald. Für den 2. Entwurf wird die Kartendarstellung überarbeitet.

wird in der Form gefolgt

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

99

Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung
Anlage 5:

S. 62, oberer und unterer Kartenausschnitt: Nach LROP liegt am östl. Blatttrand ein VR Gebiet Biotopverbund, in der RROP Darstellung ist die Fläche nur schwach farblich gekennzeichnet. Es ist somit nicht eindeutig zu erkennen, ob es sich um eine Darstellung des LROP 2017 handelt.

Wird gefolgt.
Die teilweise undeutliche Kennzeichnung der vom Land vorgegebenen Vorranggebiete Biotopverbund in lila im 1. Entwurf liegt an der Überlagerung mit anderen Planzeichen, hauptsächlich Vorbehaltsgebiet Wald. Für den 2. Entwurf wird die Kartendarstellung überarbeitet.

wird gefolgt

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (+ML)

39

100

Sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Oberen Landesplanung
In den Vorbemerkungen wird der Kartenteil zum neu gefassten Kapitel 3.1.2 02 angeführt. Es sollte Erwähnung finden, dass es sich um eine erläuternde Karte als Teil der Begründung handelt.

Wird nicht gefolgt.
Bei den Karten in Anlage 5 handelt es sich den Nachweis der vollständigen Umsetzung der LROP-Ziele in kartographischer Art. Es handelt sich somit um einen separaten Methodenband, der NICHT Bestandteil der Begründung ist. Die Vorbemerkungen zur Anlage 5 werden entsprechend angepasst.

wird nicht gefolgt

Tennet TSO GmbH

116

56

Vorranggebiete Biotopverbund
Bereich Posthausen-Völkersen
Die Bestimmung des landesplanerisch festgestellten Trassenverlaufs bei Posthausen-Völkersen auf der Höhe der Ortschaft Haberloh erfolgte unter Beachtung und Berücksichtigung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze und hier vor allem:
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- 400m- bzw. 200m-Puffer zu Wohngebäuden des Innen- und Außenbereichs
- Bündelung zu vorhandener linearer technischer Infrastruktur (hier 110-kV-Leitung)

Die landesplanerisch festgestellte Trasse nutzt den "freien Raum" zwischen den Vorranggebieten Natur und Landschaft unter Einhaltung der Abstandsgebote zu den Wohngebäuden in enger Bündelung zur vorhandenen Freileitung. Mit der beabsichtigten Ausweisung eines Vorranggebietes würde dieser "freie Raum" geschlossen (vgl. nachfolgende Abbildung als Ausschnitt der Anlage 1 der Landesplanerischen Feststellung).

Mit der Ausweisung einer "Biotopbrücke" zwischen den Vorranggebieten im Osten und Westen des raumordnerisch festgelegten Trassenverlaufs und der vorhandenen 110-kV-Leitung soll offenbar ein Verbund zwischen dem LSG Haberloher Holz im Osten und den Moorlandschaften im Westen erreicht werden. Das fachliche Ziel ist im Grundsatz nachvollziehbar, kann aber nicht ohne

Kenntnisnahme.
Es liegt kein Konflikt vor. Der Landkreis Verden nimmt keine Änderung der Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft vor. Die Abbildung der "Biotopverbundfläche" bezieht sich auf die Darstellung des LROP 2017, nicht des RROP.

Die Forderung nach Übernahme des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors als Vorranggebiet Leitungstrasse wird für dieses 1. Änderungsverfahren zurückgewiesen, da eine Änderung von Kapitel 4.2 03 RROP 2016 nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens ist. Dieses bleibt späteren Änderungsverfahren vorbehalten.

wird zur Kenntnis genommen

RROP:

Anhang Anlagenband zu Kap. 3.1.2 02 Biotopverbund Karten

Beteiligter / Einwender

Nr.:

ID

Begründung des Abwägungsvorschlags

Abwägungsvorschlag

Berücksichtigung des mittlerweile raumordnerisch gesicherten Trassenkorridors für den Neubau der 380-kV-Leitung Eingang in die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms finden. Wir erwarten daher bei Beibehaltung der Gebietsausweisung die Übernahme des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors als Vorranggebiet Leitungstrasse und textlicher Beschreibung der Vereinbarkeit beider Vorranggebiete.

UB zu 2. Umweltbericht Umweltzustand Boden

Stadt Achim

1

113

Umweltbericht

Zu 2.3.1 Derzeitiger Zustand, S.44

Im Umweltbericht fehlt der Hinweis des Moorbodens als Kohlenstoff-Speicher bzw. als Speicher für klimaschädliche Stoffe, wie in der Begründung an mehreren Stellen beschrieben.

Wird gefolgt.

Im Umweltbericht wird unter 2.3.1 Boden/Derzeitiger Zustand der 1. Absatz, 3. Satz, um einen Klammerzusatz ergänzt: "Er wirkt als Filter für das Grundwasser, kann Nährstoffe speichern (insbesondere Kohlenstoff-Speicher) und Stoffe umwandeln."

wird gefolgt

Stadt Achim

1

114

Umweltbericht

zu 2.3.2 Umweltprobleme, S.45:

Bodenverlust: Hier fehlt in der Aufzählung die Moorzehrung.

Wird in der Form gefolgt.

Im Umweltbericht wird unter 2.3.2 Boden/Umweltprobleme in der Aufzählung die Torfzehrung ergänzt. Torfzehrung ist der korrekte Fachbegriff.

wird in der Form gefolgt

UB zu 3. Umweltbericht Umweltauswirkungen Natur und Landschaft

Stadt Achim

1

115

Umweltbericht

zu 3.1.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

S.49 "Die Festlegungen haben Raumbezug." Dies verdeutlicht die widersprüchlichen Aussagen zur Planstraße Achim-West und dem Vorbehaltsgebiet L5a.

Kenntnisnahme.

Es liegt kein Widerspruch vor. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Stellungnahme-ID 104.

Es liegt eine Überschneidung des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft L5b Achim-Uphusen mit dem Vorbehaltsgebiet Straße mit regionaler Bedeutung vor. Diese Überschneidung ist bei Konkretisierung der Planung in der Bauleitplanung bzw. Planfeststellung lösbar.

Die angesprochenen Darstellungen sind nicht Bestandteil der Änderungen. Der Umweltbericht wird lediglich redaktionell angepasst und um das neue Planzeichen Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) ergänzt.